

Willkühr der Stadt Görlitz.

L. III. 6.

Arch 1947 K n° 10



SLUB

Wir führen Wissen.



GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK



Uniwersytet
Wrocławski



I.

Wir Maximilian der Aider von Got-
tes Gnaden, Erwählter Römischer Keyser zu allen Zeiten, un-
ser des Reichs in Germanien, zu Hungarns, Böhems, Dal-
mations, Croaticis und Slavonias, König. Erzhochzog zu
Österreich, hohzog zu Burgund, Marggraf zu Marcoman-
nien, hohzog zu Lütganburc in Loain, Wirtanbarch und Tyrol.
Fürst zu Tyrol, Marggraf zu Carinth, grafenstat-
tbracht zu Hainburg zu Tyrol, zu Pfand zu Tyrol
und zu Böh. Landgraf in Elß, Marggraf des R.
Römischer Reichs, ob der Enn und zu Burgund, Loain auf
der rindischen March zu Forthar und Valin, Br-
tanien, ostendler das für auß kommen sind, die gesamm-
tlicher Erbe gebrauch. N. N. Burgermeister und Rathma-
nn unser Stadt Böhlich, und haben auß ihr alt hergebrach-
te und noch von rindland Keyser Sigismundus, sohlöb-
licher gadeilbünd Confirmirte Stadt willkür, garson-
licher Doctur und polier ordnung, welche ihnen
für vor auß ihrer Intertänigste litta, durch rindland
die jüngste Röm. Keyser. Mayst unser gelibtes Jar und
Nathan sohlöblichster gadeilbünd, allarguädigst Wer-
nunt und bestättiget worden, welche sie aber itzo zu
unser außsuchung geminer Stadt und ersaltung



298

gütlicher Policey und Burgart: gesondt in etlichen
Articuln auf dieser gründigsten ratification Landesort
in allen Untertänigkeit zur gebracht, so noch nicht
zur recht formen Landes.

S
H
f
D
f
g
D
D
E
D
W
w
a
m
f
f
n
K
H
Z
i
H
H

Vom Bürgerrecht

Es soll ein iederman, der sich hier in der Stadt Görlitz
und in der Vorstadt will gungern, und fandal treiben, oder sein
seligen anlassel das Bürgerrecht in Monatfrist, bei Verlust
der ardauffen güter für dem Rathe gungern: und wer es
so Bürgerrecht gungern will, der sol dem Rathe fortsein auffle-
gen, ist er ein Bürger oder fandalman, zehen Schock, ist er
ein handwergers man dreij oder vier Schock, ob man
den das der Rath außserordentlich beschaffen ein anders an-
kummt: so sollen auch alle die so auff hants liegende grun-
de besitzes ihr Bürgerrecht in Monatfrist gungern bei
Verlust derselben.

Von Abtrinnigen Bürgern

Man ein Wittling oder allein zur Görlitz besitzesalber ohne
weib, und willen das Rath von sinen weiben, von der Stadt
andrinnet, und sich also anderswo aufhalt, und sich sonder
wieder her zu gehen Görlitz setzen wolle, und einigemal
fandal treiben, soll ihm solches von dem Rathmeister und
Rath auf allerley fandal und fandalwerk nicht herstattet
noch hergungeset werden, er habe das solches zu wolle vom
Rathe erlangt, und soll gantz zum Rathe stehen, ob er ihm
hergungern und zusagen würde, das er sich fortan hier
zusetzen oder nicht, und sinen fandal zuschreiben, das sol
in der weise geschehen, das er sein Bürgerrecht hergungern
und auffe was gungern sol, mit volziehung seiner richte
und nach obengesetzter ordnung, und was ihm über das

1.
Anno 1641
Die 20 De.
cemb.
GTC.

einige vom Rathe außerselbst wirdt, Und ob sich der selbe
anderwärts eine lange Zeit aufhalten sollte, so soll er seinen
sündel Und abfinden, dan er daselbst gefaltt beweisung
Und künde bringen, so ferne die notz sein würde, das sol
Zur des Rathe erkändt und stagen. Dis sol also gegen alle
Mittlungens, so schuldhalber abtrümmig worden, Und
drücklich gefaltt werden. — Undt aber ein Wittb
ger vor dem Rathe oder vor die gerichtz zur kommen, kaffi
des, oder sonst gegen dem Rathe was gefundelt fette, Und
daraufelber schuldig würde, dan selber seinen vtrich, die
er hinter ihm last Und künden, sol die nachung, ob sich im
sündel oder dier schandens oder funderung verboten sein
Und gelaget sein, so lange er sich zuwidernumb vor dem
Rathe ungeladit gestallt, Und sich außführa, worumb er
schuldig worden ist, Wails er aber Jaso Und Tag außsag
Und sich gebührliger weise vom Rathe nicht abtrage, so solt
er sein burger. Dardurch verurtheilt, Und sol ihns keine
Lindigkeit seiner geburt oder versaltt mit getheil werden
das ein Rath erkennet das auß Verfügen Also sag mir anders.

Vom Bescop.

Ein inglischer ambrosius der Stadt Bönlich, Und darfür besitz
der schweißgawel solt kommen vor die gerichtz zum gefessl worden
und daselbst aussagen als sein Erbe Und Güttren, Und was
Zur vrb

2.

Zu vnder gahörig, die er alhie in Thaid Markt soll, sie sey
an liyandus oder stesandus gründet, und auß der Thaid
willkür inuorselb vider vorkurs transkürs vorkursame
dijstrakte nicht Rath, und fommung nicht in dan Land
fommung. Wer aber vob und Bütten nicht hat, der sol sich
dij sein, seine vorkunde beaufschuß und fassande sach zu
vorkursen und zu vorkursen, nach willkür er künd
müß das Rath.

Von der Stadt Ächten und leuten Denen die Stadt Verbotten.

Es soll niemand der Stadt Ächten, noch die Leute daraus die
Stadt vorkursat ist, weder in der Stadt noch auß dem Lande
kaufen noch verkaufen, die auß gesetzten Büchern noch friedend
Markt. Item ob jemandt einwas vorkursat in der
Stadt, oder auß dem Lande, und darumb geüßtel müde
der soll nach der beyauung hat, der Stadt Jahr und tag
andere, er müßte ob dem vorkursat vorkursen
willen vom Rath vorkursen: Zuß ob sich beyob, ob ja,
müde mit der pfundlich auß vorkursat und vorkursat müde
der, ob sich voll von dem vorkursat auß der auß gemüde
der vorkursat demselb pfundlich abgorkursat hat, dem,
noch soll er der Stadt Jahr und tag andere.

Von der Bürger Versaltnis vor der Oberkeit

Es soll beyfandensait für dem vorkursat Bürgermeister

Einmündigen Rathe Und für gewisse gehalten werden, Und
die Vorbringer sollen nach Ordnung des Rathes nicht zu
gestraft werden. Kein Befehl sol auß dem Rathe gehen
zur Danen die zur Landen gehen, auch sol niemand in
die Rathe sitzen ohne Erlaubnis Raths Und Befehls.

Von des Raths Dienern.

Es soll ein jeder der Raths Diener sonderlich in dem Besitze
des Raths gesessenen Amtsinne nicht lassen, sondern
sich niemand Untertanig machen wider sich oder sonst jemand
nicht zu setzen, das soll ihm gehen zur Strafe Und sein
nach Erkenntnis des Raths zur Leib v. gut gestraft werden.

Von gezänck und fräuel, von Friede in
eines ieglichen Wirtshause, von Mes-
sen gewesen, nachgängen v. geschrey.

Es soll ein jeder man in einem Wirtshaus friedlich leben
Und ob darinnen ein Wirtshaus fräuel gewesen, oder
gewißt oder nach demselben kommen, nicht, der sol mit dem
man, die ihm dazus fallen, wider den Und gegen dem
fräuelen ohne esandal bleiben. Item niemand sol
gezänck machen, oder schellen, bey dem Wirt gesetzt
für den Wirt Und also ein Messer zerschneiden auf einen andern
Wirt das sol dem Rathe durch Befehlung großer Straffe sein.
Dardrey soll

Darbei soll auf Harbottens sein, alle Mordliche Laus und
Künste insonder aufzutragen, nach dem Vorwissen Privilegien
auf Harbottens ein Rath einem iedem manne es nach gesan
den lust, und mit gesandten über die Zeit bey der Stadt ge
setzten luste, was darinnen begriffen wird, der da laus,
das ist, dan soll man vor dem Rath zu kommen Harbottens
oder aber nicht laus ist, auf nicht künsten haben mag
dan soll man in dem stock hängen.

Von Weibern zu machen und abzu brechen, item von anzuecken

Es soll niemand in der Stadt noch darfür auf der Stadt
freylich laus, noch zume oder wider setzen, ohne des
Rathes wissen oder bewilligung, und was das also gesan
set soll es in einem Monat abtun bei straf 6 pfilling gros.
Zu soll niemand fünfzig Thaler oder zume die er
wider laus, wolt ohne Vorwissen und willen des Rathes
absetzen bei straf sechs gros. Item niemand
wider in der Stadt, noch darfür soll aufsetzen laus, die
an die gesetz gesan bei 6 pfilling gros. ohne Vorwissen des Rathes
desgleichen soll auf niemand fünf Thaler in oder außer der
Stadt badstube laus, ohne des Rathes zu lassen, Es wil auf
ein Rath das die Bürger so vor altes zu gansin der Stadt notdürft
und besten erbaust sind worden busständig. W. wistig gesellig was das soll.

Von feiertagen.

Am Montag und an den Tagen, die man noch zur Zeit feiert
und Zinsen prädigt, sol niemand Kauffmanyschaft treiben, und son
derlich sol kein gebändigt wolle solt, oder der gläubig von
der nachmittags prädigt herein geführt, abgeladen, gezogen,
noch verkauft werden. Aber nachgefallener Mittag sol
dirt ob ob die noch erfordert sol ob gefahren mit güst oder
erlaubnis des Raths und Bürgermeisters. Begibtsich aber
das ein solches feiertag auf einen Donnerstag gefirt an wol
son man alse erwisen magt zu saltz nlayot, so sol daz ein
man Kauffen und Verkaufen, ob sey/der das die Köthliche
Ämter in der ffaren kirchen gantz auß sein und an demsel
ben tage sol nicht mehr als ein prädigt gehalten werden.
Dannit aber ein indem man eine wispaupt faste haben und
die feiertage sollen diese nachfolgende feiertage gefirt
werden, darau sein ein indem seinen arbeit haben zu sol fal
ten, alle Montage dinst Tag der freitag samst den nach
folgenden Zwayen tagen, D ist S. Marcinus und Johannis
tag, der Kunsttag, der S. drey Könige tag Pauli Apost
lischer Erbes, frauns Eglmaß, S. Matthias tag, der
Erbes frauns Verkündigung, der Ostrtag und die ersten
Zwayen tage Junij, Philippi Jacobi der Apostel der tag der
Simon Petrus Christi der ffingtag und die andern Zwayen
tage den.

5.
Tage Januari, der he. Brunnstagnungstag d. Johannis der
Taufers, Petri und Pauli Apostelen, der Tag der he. Marien
Marien, d. Jacobi der Apostels, der Simmelfest
Marien d. Bartholomai Tag des he. Erntedankfestes
Matthaei der Apostel d. Michaelis und aller he. Engel Tag
Simon und Judas der Apostel, Allerseeligen Tag d. an
der Tag des he. Erntedankfestes und d. Thomae der Apostel.

Von Gotteslästerung sendend v. Desmeher

Ein solch he. Wort verbietet ausdrücklich alle he. Person
jede he. Person Gotteslästerung und he. Person, da
mit Gott ein solch he. Wort in seiner he. Person
heiligen Person, die Obrigkeit he. Person he. Person
Luz he. Person he. Person, die he. Person in he. Person
Bürger ein solch he. Person und he. Person geliebt zu
pfanden und he. Person worden, d. solch ein he. Person
man derselben he. Person zur he. Person auf he.
tröstlich he. Person gütlich und he. Person soll
daran d. ein he. Person frommen Geist he. Person he.
von he. Person he. Person und he. Person soll, da he.
der he. Person, d. he. Person ein he. Person mit he.
ten he. Person und mit he. Person he. Person sol, ein
maund mit he. Person he. Person he. Person he.
und ob ein he. Person he. Person he. Person d. he. Person

in der Stadt in die Gassen, Wunden, oder auf dem Land
da ein anderer thut, oder einen oder pfaffen würde, gewisser
Stadt und allen anwesenden zu schimpfen und zu schaden dem wilden
Rath nach gelegentlich und schone des Verbruchs zu Leib und gutt
straffen, oder in auff wenigste von der Stadt jaget und treiben
lassen, Nuten der Frucht und so lange es zum Nutzen, soll sich
unmöglich zu bringen fallen und sich fürfordern nicht auf dem
wegen und Leibes also schimpfen und finden lassen.

Von Töplern und Spielern.

Töpler und Spieler sollen nicht gelindes werden, auch allerley
Wahl zu gewinnen und Verlust sollen verboten sein bei dem Rath
sonst straffe

Von Müßiggängern.

Dab der Müßiggang in einer irden Stadt schädlich bezeuget
die tägliche Verfassung, den daraus alle Lasten zuvorntheil
widert Gott gemeinen Nutz und den Nachbarn austrümpet, und
den einen Menschen nicht schädlich widerfahren, den dab
er seine einige Tage als den besten Platz, in Müßiggang zu
bringen, und es einige von alten und fremden erachtet. Müßig
lich den Fremden und den Nachbarn, es er lachlich zu dem Bettel
stab und fürchte armuth, oder sonst in andern Lasten und Tü
den ihnen und seinen Freunden zu unrichtigen Pfanden gemacht
wird, davor selber wil ein Rath mit Vorwissen Eltesten und geson
nen ernstlich verboten haben, dab sich fürfordern ein irden, das sich
also verfahren.

alzin wasen und auffhalten wil, sonderlich auß Puffen
 Bürger zu sein und einwohner der Müßiggänger außzu
 und davon absetzen sollen ein fundierung treiben, oder sich in
 andere wüßige und schliche fundierung einlassen, oder
 sich außerkennen die Stadt und nach beschaffen erweisung
 in nächsten Monat frist auß der Stadt beygeben, den ein
 Rath ein fünfender von sich rauf oder dem einländig oder
 fremde müßiggänger muß zu gedulden gänzlich auf
 pfloßen. Da aber jemand wieder diese des Rath Ordnung
 zu fundeln unterstosset würde, den wil ein Rath verma-
 fen straffen, das andere darob ein absetzen haben sollten.

Von der Stadt gemeinen Weibern, Vom Weinsack.

Nach dem der Rath in ansehung Komms das die einwohner
 und Bürgerhaft auß andere der Stadt zugethan sich
 unterstosset auß die Weibschafft, und sonst zu ihrer
 freylichen Nahrung und notdürft freylich sein einzulagen
 welche gemeiner Stadt sollen Vorwissen des Rath privile-
 gions zu schuldung und abbruch gemeiner nutz ge-
 hen wil. Also wil der Rath, id fünfender kein Bürger noch
 einwohner einigentlich wein in sein hauß oder Keller ein-
 zuen soll. Wird aber jemand darüber begriffen, den
 wil der Rath den wein auß dem Keller wegschicken lassen und
 über das sechs straffen. Dergleichen Vorbehalt auß ein

Ratß allerley frembde bier einzuhalten, wie in dem ob
anßchließenden Verordnen vom Ratß verordnet und zu gelassen
dam solt es umbt gelt auß dem Markt Keller gefolgt wer
den und sonst männiglich ofne Antrosifant Verboten sein.
Wende aber E. E. Ratß jemandes auß ergeblichen Verordnen
gestattet auß seine bitt und zu seiner ofnen Straß von
bier oder ein einzuhalten, so solt sie derselbe des Regel
des und gebühr selbes mit dem Verordneten Verordnen
Verordnen also das allerley von einem neuen Dinst od
ffentlich ein Markt, und von einem Markt Landman
zwei Markt und glänzen gestalt vom Markt frembden
bier ein selbe Markt geben und bese wieder legen.
Nachdem auß bitt auß in diesem Verordnen einzuhalten
gemaß die sich von tag zu tag erordenen, gescheh
und abzumännigot haben, es sie nicht ofne Beförderung
einzuhalten mögen werden. So wil ein Ratß solch
gen Dinst maget weiter gestattet haben, sondern, ob sol
ein in dem Markt von ein oder bier od sie zu solchzeit
oder sonst auß dem Keller nicht dastelle Vorordnen der
Keller Ordnung als bald bese abzuhalten, damit es
zu in der Zeit dem Ratß gutt gemacht und Vorordnen
können werden davon dem Vorordnen exempt oder es
freijt

freiges sein sol. Weil auch die Kaufleute mit dem
 dem die unordentlich aufstehender große Unordnung vor
 mercklich worden, sollen die Verordnungen mit allem
 fleiß darob sein, das dasselben nicht zu viel nach
 gefahren oder aufgezogen, insonderheit das übermäßige
 zu trinken oder außspucken der wein, das sie sich
 für eine pfand gebrauch abgefaßt und gemacht worden.
 Item ab geben ein ratz, das auch der Weinsteuher und die
 sollen als in dem Ratz und gemeinen Stad freyheit
 von jederman freundlich gelobet und gegen männiglich
 besunder aber gegen den fremden güte beyfandung
 zuist und werheit gebrauch worden, da aber von ir
 manich willkürliche darwider gefandelt, ge
 gen dasselben soll als gegen einen freveler mit streng
 straffe nach erkündnis des Ratz verfahren werden.
 Item mit auch ein Ratz der Vollerdingen strenglich befohlen
 Abdruck sich gegen den gästen mit dem fuhrwagen
 und sonst willige und vornehmlich zu zeigen sollen, und
 manich mit Unbefandung wortens außzufahren
 bei dem Ratz straffe.

Vom Valtzmarckte

So dan außgeherrigend verfahren ist Ratz und sonder
 lich auch gemeinlich mit dem wein und wais zu

Erstaus fürgenommenen dem freyen Saltmanng, Vermeidung
der alten Privilegien und der Stadt freyheit und bey
dingen wiederumb auff zu richten, darinn auch die Bürger
ganzlich vor sich und ihre Untertanen gesondlich gemein
lich: so sollen sie fürfunden alle Hundische Bürger und
Mittelbürger und einwohner in und außhalb der Stadt
Hörlich das Saltz nirgandt anderswo den auß der Stadt
Sammen erholen. Wird aber jemand vor dem Ver
merckel oder begreiffen, den der Stadt Ordnung zuwider
die Saltz gegen dem sel mit ungesetzlicher Gewalt
Verfahren werden. Dargegen auf ein Salt Ding die
Verordnung die Verfassung sein wil, das die Sammen
zu allen Hund ischen Zeiten mit Salt zu vordrufft vor
sorget sein soll, damit männiglich dastelben in einem
rechtlich gemönligen und zimlichen Lauffe zu bekommen
man haben solle. Auf soll fürnemmen ein ischer Bürger
auff seinen Landgütern bei der Untertanen fleißig auf
mercken und Verordnen, damit sie sich fleißig auf die
richtigen Salt Ordnung genauß und gesondlich Ver
halten, und werden sie gegen dem Verbrechen der gebühr
zu richten wissen.

Von Saltzley Ordnung. v. Tava.

Es hat.

Es hat auch ein Rath dem Hund Rair zum besten gemacht,
 wie ob fünffürder bei der Landtag in allerley Schrift
 biligen mit Kostanten, Gaben, Subscribierung, sühlet
 bekandnis, quittung, Losung und auffrechnung
 brief Zinsfreibens Hund zum besten gehalten solle sein
 Das Anterwähls auf fürwahrlich unffolgende Ar-
 tikel begriffen. Das fünffürder alle und jede
 Schrift in gegenwertigkeit der fartsen begriffen
 und imbrevidet auf ihnen widerwilt nicht und zum
 andern für gulten ob ob ihnen gefallen und der
 abhandlung gemess oder nicht geschriben, und als dan
 mit ihnen alles willens quorum interest ins Protho-
 col einpolarbet und darauß dan fartsen, ob sie ob bogel
 was und von für Bürgmeistern erlaubnis haben an
 das abscrift mitgetheilt werden. Das außser
 macht ohne güst das für Bürgm. oder altsam die
 von dem Schrift im Stadtbuch außgeschribt, auf keine
 abscrift oder Extrad inuandere gefolgt eingelaßes auf
 keine Vermaßung schrift zugesehet außgegeben und publi-
 cirt werde. Und schließ hat auch ein Rath gemacht
 und indormen rair und am fünffürder vor ihm in
 dem schrift in d Stadtbuch zum bestfreiben, dergleichen
 auf von allerley abscriften, Item das brief zum besten, und

Zu laffen in die Enzley an stat der gewöhnlichen
pflichten sein soll infalt der publicitars taxordnung
das wil ein vatz fürfordern in alle wege gefaltig
den, und soll darüber oben solche gesetzte gewöhnliche
das befreit werden.

Von versorgung in ferners nöthen.

Ein reichlicher vorschuss in der Stadt und dazum soll sein
ferner befragung bei laib und güter, so soll zu seinen
ferner manns oftmal so far, das dieselbe befragt und
gefragt sei, und sonderlich die mit fernem viel mehr
als barchen Disquide Brauer, malter forder baden
pfer und der glanz, die sollen alle güter aufhänge dan
auff geben, das sie ihre fernestatt mit fleiß befragen
dadurch sie selbst und andere laute künstler pfecht zu
garantien haben. Und ob es geschehe, da gott lauge
für sei das bei jemand fernem außlass, der soll die
selbe befragen oder alle die witzigen, sein fleiß und thun
öffnen, als die witzigen und andere laute vortun und ihre
zu fülle kommen mögen bei laib und güter. Wenn
das fernem befragung oder belantet wird, so sollen zum
Vorwissen dazum kommen der so dazum Meister und
Jure auf dem gemeinen vatz, die sollen alle dinge be
stehen vorordnen die laute aufhänge und weisen mo
fiar für laute

für die Leisten, Und an welchen Orte oder auf wel-
 chen Seiten für welchen oder auf welchem sollen. Diese
 sollen zu Hilfe kommen, die Claster auf der
 Zinsen unbillig auf dem Kaufmann, Dringlich unbesaf-
 te Personen auf dem Landmann, den zu Vorordnen
 auf dem Schiffer, Zurecht gehen, auf dem Arbeiter
 & auf dem Schneider, auf dem Holzgerber, auf dem
 auf dem Weisgerber, auf dem Erbauer & auf
 dem Schmied, & auf dem Schlosser & auf dem Tisch-
 ler, & auf dem Bildner & auf dem Zimmerer
 Und auf dem weissen Zins & Compagnie diese
 ist verordnete Personen, Und welche Compagnie mit ihrer
 ältesten Zinsmann, Versamlet sollen lauffen, zum
 Zweck, Und sich bei dem so Bürgermeister oder dem an-
 deren Person, die zum Zweck sein aufgeben
 Und was in alledem ein jeder ältester mit seiner Com-
 pagnie zu helfen, Und zu weissen gemacht wird, das
 sollen sie bei ihrer Eydung, Und pflichter, trawlich sein
 beyninander trawlich stehen, andere Leute, Und sich
 gütlich vornehmen, Und das fernere nach dem Vorwö-
 gen, helfen, lassen, Und demselben. Der alte Bür-
 germeister oder sonst ein Existenz Person soll sich mit der
 Nachschreiber, dem Hilberfänger, und Gensler, zu

Dem Rathhause fallen, aber die anderen dinsten Häuser
kürzte sollichen droladen zammister, barbnaben fomen
maßer dajun Maister sollen sich alle zur dem fernen so zum
farnen dardordnat finden und fallen, und was die selben so
für und dafstas flaisig außbrustam. Danach soll
ein jeder besessener Dürger und mitbürger in der Stadt
und Vorstadt persönlich zum fernen lauffen, oder auß
wönigste einwas anoffestigen, was vermögen farnet faust
dazü pfichten, und außtö tranckliste dem fernen einod aus
dem Wittbürgenod als farnen nigen, pfaden solsten vort
tan und wasen. Es sollen auch alle ledige fardmangt
gefallen, die ihren andfalt und arbeit alfin haben, nicht
wönigen als ein besessener man zum fernen lauffen
ihre Manufaktur und wadlyndit in solcher nöthen auß brüden
leifen und christlichen liebe bewaisen vordajun, und also thun
als sie enoltan d'ijun geschafun solte, d'adglaisen solten
die bader mit ihren nigen, freise Jungfrauen farnen und
Mäide zum lauffen Musten, föpfen waisan und Zustragen.
Die Zimmerkente und alle die mit d'eyt, und Zimmern arbn
tan, misen und Zün gefen, solten zum fernen farn, dafarn
leiben und außzajunye geben, wie die gebende und d'eyt
ob ob noch ein Zünreisden farn. Und was also zum fernen lauff
sp farn man oder frou, besessener oder fardmangt gefalle soll
nicht ledig sondern mit g'jung zum fernen d'ijunoda dazü
fomen

kommen, als mit nichten, nimmten, was sie und was er tören
 und anders. Beyde siß das ferner bei nacht außstehet
 sollen fürforden die worte in fünften Labours geschickten
 ges, auf sonstens lichte kommen, damit sich die lichte auß al
 lan geyhen wolbesagen und dem ferner desto siferen zuwilt,
 können. Dem ersten der eine bitte was sie zum ferner zu
 schick bringen, weil der Rath geben eine Mangel dem andern
 drey stillung dem dritten eine selbe mangel, dem vierten
 und fünften zwölf groß. Also dem inseligen ord
 nung einander ob sie eine zeile mit dem Convent der
 gemeine man oder ledige handlung gefalle überthat T.
 lichte und wackelt bei dem ferner gethen gesen können oder absetzen von
 oder Rath fürstent zum dank und unangestalt, und ^{mit lichte, weil ein} _{zu dank}
 die immer so manlich und taglich gestanden und geschick
 geben mit einem geschick oder mit ablegen fast bittet
 vorfart nicht lassen. Wunders aber einander besagen, od
 ermannt ob es nichtig stunde, es ferner aufgeben, kein
 fülle noch rettung zum wolle sondern die lichte lichte und
 niedrige standes, ferner lichte und ferner strafen oder
 ferner den besoff und geschick der für Zungeweist oder
 anders ferner und absetzen auß dem zehen zum ferner vorord
 und ferner und ferner würde, ist es besagen dem weil
 ein wack für einen tranlos und unruhigen bungen sel
 ten, und demum zu einem Mitbungen nicht lichte auf

Seiner Kunst, fast seine abfindet nimmens mittheilung
ist es aber ein Luthig gefalle, daß gläubig von den Thad
eigenes Mund zu bürgerrecht also zu görtlich nimmens
nicht aufstehens, Das beide bestanden und nachgestalt
der Verführung und ihrer fürnassens darüber nicht
angestraft lassen. Die Vor-schreiben sollen sich für,
von zum Thor ein irden zu seinam ofota, wie man den
ordnet aber nicht aufstehens ob irden ihr den Vor-sch
Bürgermeister befohlen. Die sollen auf die Thore in zu
von auf halten und nachzusagen was auß und ringsel
und das sich niemand aus die Thore drauß von doraus
pfaden zu gantzen was. Ein irden soll auf die
sprüche waschen setzen was man das gebiet, man soll
auf die sprüche pfichten, Luten, fernerfacher, und brücker ein
nottdürft. Die sprüche sollen genauert sein, D irden soll
nach strom sein misst faste nachhainwels folgerung derauf
Lige, sondern ein irdenman sol dasselbige Lager halten
die gantze und sprüche, Da es befristet sein mag. Es
soll niemand Bockstus oder badstüben bauen, noch
einigen aufsticht, oder wolanbunt weisen und willen
eines waffes bei musten straffe. Ob es geschicht D das
fabren abseind nachher was man den rathen, Dessen aufzu
Deren D sol ein irdenman gestatten, und werden das ferner
wandel

runden, und in solchen notz außgerathet werden dem sel
 man von dem. Und weiseragen, nach erbännt mit der Ketz
 wieder beson, lasten. Ein ieder soll außhinz geben
 auß seinem brim, das derselbe in solchen farren notz mit
 einem fauß bochte oder waser zinsen bestalt und ghe
 gen werde. Niemand ob sei büngen Dachen oder in
 andern fanderung man soll sich in seinem fauß mit sein
 solte sonderlich in Dommern beladen, davon gemeinschaft
 erfahest und sein nachbar haben, jedoch zu gewarheit
 jette aber ein man etwas abriest am solte, das soll er
 außersalb der Stadt in die feldern gehen und lagern.
 Und inin wol gewalt und diebstahl alwege verboten ist:
 Darnach zu einem oberfluyß und gedächtniß ob³ ⁴ man
 der gewalt noch diebstahl verbannt ein Ketz in farren uo
 than oben noch hin sol, niemand ob an seinem laibe nachan
 dem sinen mit wortem noch wercken belaidigen, nieman
 dan ob sinen ob in farren notz sat außgetragen solt
 noch aneinander bei firden straffe. Thulung soll ein
 ieder in solchen fall trawlich gauden, sinen nachbar zu
 gutte, und es ein loblich nachsagen und danck bei dem Ketz
 und gemeinschaft thut anhalten und befehlen mögen.

Von Verlobnis.

Es soll sich niemand verloben ergand mit einer Jungfrau

Wann der alte Vorvnder, Kund Nachter forvnder wil
kun, und solches die Vorvnder, in allerwegen in solichem
kun der Rath als ober Vorvnder, darvnt ersuchet, und
mit Vorwissen solich ofegalich mit Volzigen. Welcher es ge
bott abentrit soll jass und tag die Stadt meiden, wenn
es einig das jemand von Mannes oder Frauen, Rath
und fülffe darzu thut, dan wil ein Rath nach gelegenheit
des sachens mustlich darvnt praestern.

Von Bestellung der Wirtschaftere.

Unsere liebe fürgefundene Räthe haben sich wolgefodt und
aufmerksam gancinere guttes und mancherley guttes Ord
nunges gemacht und vil Eufers aufgerichtet, insonderlich
wäuniglich in Bestellung der Wirtschaftes, veraltet, selly.
Dannil aber ein Rath zur itigen Zeiten besunder es alther
selbigen gewillkürte Ordnunges gantz und gar finden
gesehet und in oberflichtigkeit gewatzen, ist ein Rath von
vorfach mit Vorwissen selbsten, und gesprochen alle die
selbigen unsere Vorfachers guttes Ordnunges Statuten
widervnt von die handt zur weggen, und so vil selich
Zigen Zeit hat laiden mögen in räthlichkeit gemacht. Erst
solich den fürsator und unilte so für linden außsolzen
und Wirtschaftes bestellens wollen mit abigen Vorfacha
mit aben.

fließ
der
Läng
stiel
dann
gafan
mit
von
luf a
Jord
gafal
luf
und
Doy
ein
für
dan
will
ab
Rath
wil
von
tipf
lau

flüssigheit den stoffe und tranket, mit weizen gefüllet
 der kuchen und das keller, des lauffens und lauffens sand
 länger und sandlaugen, mit diamant und gästen mit weizen
 stiel lüften, und was das gesunde mase ist nicht baladen, son-
 dern es sollen alle dinge mäßige züßlich und geistlich zu
 gesehen, damit der lauffenater an seiner vermögen nicht besser
 was füllere, und trunkenheit zu glücken mase auf den züß
 vermieden und nachbleiben mögten. Darin soll anfang
 luf alle geyungweise zeitliche lade von und nach der
 zeit die etwa mit viel krostes und stiel lüften sind
 gefaltens worden, zusambt den zureich abend collation, gäh
 lich vorbeden und abgeseffet sein. Willt aber den Brautigam
 und die Braut in zum bade gesehen, es sol zu ihrem gefallen seyn,
 doch das sie den zu niemanden einladen. Als sie auf viel
 einwohner laclagen, das sie zu ihrem seyn viel seyn blüß
 freunde wegen der gendurter außfall den tiffen nicht mit
 den dinsten darauß huten der freundschaft bisweilen zu
 willen kullie und kweilung und standes. Damit sie
 aber dasen zu fördern niemand zu beschweren sol, sol der
 Rath gewillküßend es ein in den bürgen der wirtschafft mases
 wil zu 6 oder 6 tiffen zum weissten fürstas manne und
 weissten forsonen sambt den inuysfrauen einladen und zu
 tiffen sitzen mag. In andern mittbürgen und sanden
 lüften wil es ein Rath bei dem oder die tiffen zum fürstas

frumbden und niefaimigfar Verbleiben laffen. Es hat
auf ein Rath bei dem Verloben Bräutigam große Anwesenheit
mancher dazumit willkürlich und ordnet ein Rath das für
fönden hien, hien an dem Verloben und Brautigam Bräutigam
ist ob eine fanderung person eine falbe Wutze und eine
Bünger person über anderthalb Wutze goldt nicht haben
soll ohne werles und gülden stänlich bei pön und strafe
Zafan sich großfar. Dem tag für die feyzeit soll man
niemand weder früh noch auf dem abend einladen noch
sein, allain die personas sollen gesticket werden so die gaste
ein zu laden gebeten sein, diese personas sollen gesticket
werden ob sie außgafan zu bitten, doch nicht über drei ge
wüfte, und so die selbigen personas ihre gewüfte vermisset
sollen sie mit einem trinket Ansehn werden und nicht weiter
und nach dem ein Rath berühtet wirdt ob unvoligen Zeit ein
böses gebrauch und unheilsfar ist eingewist, ob die gaste
und sonderlich die weiblich personas ihre kunden und gesunde
in großen anzahl zu sich in die feyzeit kommen lassen, und
ihnen vom tische abzunemen auf einen ort ob andern dort
tragen lassen, dadurch nicht allain der feyzeit sehr be
schweret, sondern ofolich auch sehr bedrungen und unruhig
sindt werden, sol solich fünföden gant, und gan abgeseht
sein bei dem Raths straffe. Das glauben sollen auch andere
Lüde

laute als die bräutigamen wärlen und andere freuden
 die nicht geladen sein, oder die ihr dienst halber bei ihrer
 freude und freude nicht aufwarten können, die freude nicht
 besorgen lassen: sondern aber von esen und trinken und
 der gleichen nicht ausgeschlossen noch versagen. So soll auf
 die bräut den vorgag für die freude machen mit dem
 jungfrauen oder frauen in die kirchen kommen, sondern
 kein mit ihren müttern oder schwestern, wie sie zuvor
 gehen oder alle gebräute für sich gehen. Also ist aber
 das die bräutigame auf den abend freude gehen
 müssen die bitten als den freude den jungfrauen
 freude die ihre nicht eingeladen werden. Zum
 kirchengang oder tanz mag die bräut zwei jungfrauen
 die gleich der bräut sollen geführt werden, außerdem
 der bräut zwei tipf geführt werden, darunter 20 jungfrauen
 angeführt und nicht mehr bitten lassen. Der bräutigame
 aber nicht mehr bitten lassen den es junggefallen den
 auf die tipf dienen sollen genommen werden. Und auf
 dem tanz anordnung. Bei dem kirchengang vorwörter, und
 besonders es für einen keine gewisse stunde
 gehalten: weil ein tanz nicht besetzt sein, es männlich
 der eine kirchengang halten weil derselbe also ausstellt
 kirchengang im sommer um 3 zehen und im winter
 um 12 Uhr vor gehalten werden, darzu auf dem
 glöckern als bell oder

sonnen erlöset das bräutigambl oder faußmirtel dan laß
ten pulß zuclant, bei der ketten straße barocken sein.
Jedoch sol sie nachgelangtes und verwandlung der zeit der
glückseligen von wofar zu wofar bei dem für Burgamistern
den stünde erkundigen und ferner bevollet das laute
ausstellen. Da aber ferner sich niemand ferner befin
den laßt und die angesetzte zeit und stünde verlißt, sol
lan sie ohne sonderliche erlaubnis der für Burgamistern
nicht getrauet werden, auf angestraft nicht bleiben.
Dan künften und künften belangende sol es für fort in allen
folgenden also gehalten werden, Es in die ein geladene
gäste nicht mehr als einmahl als namlich am festzeit tage
früh erlöset und ferner bevollet gantzlich bewilliget sein
soll, und sollen künften und künften samt der bräut und
ihren freundschaft die Jungfrauen und frauen zum kirch
gange ordnen, und wie sie also der ordnung nach gelasset
werden, sollen die Jungfrauen ohne weigerung fortgehen
und dem bräutigam pfleumig folgen, damit die ferner pro
dicant, und andere laute nicht auff sie warten dürfen
wie oben biß anhero gesaget, und in groß vbel stoff ist.
Und nach dem verordnen dem künften und künften die
müße geringert und der lauffen vielwönigen sein wird
sollen sie sich für fort ein jedes auf nicht bürger festzeit
mit nicht

mit
fest
laß
wa
faß
frö
bon
Hut
grü
des
Dau
ab
wa
auf
sain
auf
wir
wa
brä
lijß
auf
Es f
tau
du

mit einem Manne, und auf einem andern mit bürgerlicher
 Hochzeit mit einem halben Hofe zur Befriedung bequemen
 Lasten und den feinsten Braut und Brautigam nicht
 weniger bequemen. Nach gefaltener Hochzeit sol der
 feinsten feine eingeladenen Gäste zur Tisch und
 fröhlich und guten Dinge sein, weil auf der feinsten Vater &
 Brautigam den jungen gefallen, die nicht zur Tisch dienen,
 unter den Malzeit mit einem Suppen und Stück Fleisch und
 ein gebrauen Bier damit sie den Jungfrauen zur dienen
 desto williger vorfahren, es sol bei feinem gefallen stehen.
 Damit sie aber der feinsten bei der Hochzeit nicht zur
 Abbruch vornehmlich ordnet und folgt ein Rat, es kein
 man dem oder einer zur ersten Feinsmalzeit sol mehr
 auftragen, Lasten den feinsten gewicht, Fleisch oder Fisch, was
 feiner gelegenheit sein mag außershalb Tisch und Gebäude
 auf dem Abend aber nicht mehr den 4 gewicht vorgestalt
 wie oben. Aber gefaltener Malzeit soll den Gästen ein ge
 meinere Landwein und zum Feinsten ein wenig Wein und
 kein feinsten Wein vorgetragen werden. Und sollen die
 Tischdiener wie ein jeder zu dem Tisch bestellst fleißig
 aufwarten, mischen und besorgen, sich halten in Betrachtung
 es sie Braut und Brautigam zur Ehre das sein. Nach gefal
 tener Malzeit sollen sie mit dem Brautigam freundlich so
 und die Tisch gepauren gestrichet werden, und mit einem

Demnach feißbrüet und feinem Kuchel die Hochzeit
man. Wunders aber was der feig Augerfolul feig vor
faltas, oder den edict darüber befehret und bekun
merr, soll es nach der Kuchel erkündt verümb in
strafta genommen worden. Auf gefaltener Maß
Zeit der Mittag mag bräut und brütigam mit if
was eingeladen und gasteiter gäster von mannen
frauen und Jungfrauen auf Junges gefellen auf 13
fauß gäster oder tauchfauß, der brütigam mit dem Man
nach freier und Junges gefellen auf einem teil, die
bräut mit dem frauen und Jungfrauen auf dem andern
teil ein ob beifor gefaltas. Allda sollen alle einga
ladene gaste von männlich abdrangt bleiben, al
so es niemand der kein feigzeit gaste ist noch zu
eingeladen ob feig man frau Jungfrau Junges bürge
oder feindung gefelle einstringer und tauchas solle. Und
ob jemand der nicht eingeladen mit einem raifer solte
Hochzeit werden, das soll mit keinem andern weibel
bilde gefestas dan mit dem so zu feigzeit eingeladen
sein und dem zu tauchas gebefor wil. Also dem
der feig wofor an befeßten der sol von dem Diener
vom tauchfauß in dem stoch gefüßet, und die befeßung
von dem

Vor dem Rath Verbündet werden, und nacherkündniß ge
 strafft werden. Damit wil ein Rath den Jüngern
 gefallen und sonderlich die Braut dieses sonstigen Verma
 nschaften, das sie sich in ihrem besoff flaischig und nicht
 bei Tisch und Tanz Vorhalten wollen, damit dem fauß
 nicht ein Ungewiss erwidern. So sollen auch die
 Jüngern gefallen sich auf dem Tanz saß mit außgeben
 der weihen eris vor altem für Vorhalten die gaste und
 sonderlich die fremden mit ihrem eribrey für alle
 andere Vorfrauen bei dem Rath straffe. Dem Tanz
 sollen sich beide Frauen und Jüngfrauen und gefallen in
 allen orte und zuß gegen einander Vorhalten, damit
 soll erstlich verboten sein alles Werdens, wie und
 maliforles gestalt das selbe meiste Vorgekommen wird
 und sonderlich sol verboten sein die Jüngfrauen auf die
 Linde sein zu nahen und also mit ihr zu tanzen. Das
 gleiche, das keinen die Jüngfrauen im Tanz sol soferla
 sen und sich auch für Werdens, bei Straff nicht halber soß
 ab geschick. Auch sollen verboten sein alle Unzuchtliche und
 ungeröuliche Tanz als Zinnen tanzen oder fahne tanzen
 und andere böse außgeimung davor die Umstehende ergan
 niß fassen müssen, bei Lieber straffe. Die Tänzer sol
 len gehalten werden in sonnen bis nach 11 hora und

Und sollen die Stallente als bald die Glocke schlagen auß
Görz, daß der Rath der rathstraffe und den ofen sein
niß der bräutigam von dem Maunß fensomus und die
bräut von dem frauen und Jungfrauen wiederumb in
die kirchafft eingeladen und gefüert werden auß 3 aben
mass sol es bei dem faußwirts stoffen, welche gestet zu
wiederumb wil forren lassen, Welche dinst die tisch die
von auß der wirts begeben darzu gebeten sollen werden
alda sol sich der faußwirts wie von augenzeit gegen seinen
eingeladenen mit 4 gewirten und trauch wie oben verzei-
gen. Kaufgehaltene Malzeit da es der faußwirts ge-
lagenszeit auß wann Vorhanden mag es im sommer bis
zum 2 des wintere bis zum 4 eines tautz Vorhalten
Dassel kein faußwirts darzu verbunden sein und wil
ein Erb Rath bei demselbigen tautz in faußens wist mön-
gen auß dem tautzfall zuß und beispaidenzeit, und al-
les vor dinst lauffen und stingen gänzlich verboten seyn
Dessgleichen sollen sich frauen und Jungfrauen ob sie mit ni-
mander tautzen ofen alles vor dinst und nachgeben ist
wann stande nach zußigen verzeigen bei rathstraffe straf des Rath
wider aber jemand wider ist von manen oder wist
fensomus

Personen darwider thun, so sollen als bald, wenn solch
 In dem Vermerckel wird die Thiel Leute stille halten, und
 so wol als die Diener solches auf die malden schuldig sein bei
 der That Straffe und andernung ihres adinstes.

Von Stattpfeffern v. Spielleuten.

Und noch danna sich auf die großen und kleinen forszaiten,
 allerleien besperungens Vermercket an einem, ob er
 und heimlich mit den Colofnung, übersetzt auf den
 faußwirth mit vielen heimlich, abriges gesunden, weib
 und kinden, besperet, auf das beste von oben und
 trinken, von faußwirths Augenschein fordern, dinsten
 nach dem faußwirth und sonderlich dem demum für
 unglückes, ja das und nachteil geraths wil, droffel
 von ist ein Rath geschicket, diese aufgeschriebene satzung
 für machen, und danna sich niemand von stille Leute für be-
 sperron. Erstlich so jemand dem Stattpfeffers mit allen
 seinen Instrumenten die ganze forszait über gebrauch
 wil, der soll ihm schuldig sein für geben von jedem tiffen
 so am forszait tage am ersten niedersätzen gestrichet die
 stillung großer und nicht mehr, so ihn aber mit drommely
 und geringes allens inwendig bestallen wil so von jedem tiffen
 nicht mehr von 10 gut für geben schuldig sein, und sol der

Stadt pfaffen sich daran begünnen lassen und den feind
wirdt ferner nicht besuchet, weder mit anforderung
minigeltig Anweisung aber es gesetzte lohn, noch mit
abrigem gesünde oder sonst in küniglich weise
sich mit sol abgesetzt sein. Es sollen aufftruffen
dadurch die gaste zum trinkgolds Anweisung sein
die obgeschriebene ordnung nicht fast zu machen, ist
auf eine ganze volkommene wirtshaft oder so zeit
nicht, da aber der feindtrater der so zeit zu aben
wil bei ihm besende, so sein gelegenheit mit sein
würde: soll es männiglich frei stehen die ganze
wirtshaft mit einem leiblich collation zu verordnen
dies es firmer die ordnung der gaste Tisch gezeigt
trankt nicht abtriffen, werden, und das ander ta
gab gar keine gaste eingeladen, werden, außgenommen,
die Tisch dienen und die ihm sonst, für vber, gedient die
mag er feindt gefallen einladen. Es sollen auch
das Rath die von was für es gesandt ausgesagt der
feindtrater oder brütigam mit küniglichen Anweisung
kost der trankgolds oder andern überlast besuchet
was bei dem Rath straffe: sondern sollen mit dem
ihnen

Jesus auß gültam willen gegeben wird Vorlieb
was man den darrin außstet faren forden, noch
auf den geschehen mit sich auf dem tragen.

Von tract und kleidung.

Als dan vor mal und von alden in 6. Rath mit
vorwissen alden und gesprohen, thut gebot set
lassen außgeben von tract und zinde des Landes
die von manns, frauen, und Jungfrauen, Jungen,
Liden, weise getragen und in den augen bedirft
ligen gesetzet, wie die für den fürsten über geist
mit tract auß ripen fast und ordnung der zeit
in liden eines rath gegen gemeinen Stadt nicht wö
nige bekümmert, die weil darauß auß mofe der
pladen demitß verplainen auß böse ergrunnen
erfolget, darumb set der Rath gemeinen Stadt zind
von gemeinen Bürger fast zum außschuss auß
zum erfaltung güter zind, disciplin und arbeit
dies nachfolgende Statuta gebot und ordnung vor
den tract gesetzet und gemilt für den, daruaf sich man
nicht der sich alden wofen und wofen, wie für wist, set.
Zum ersten sol ein in dem man auß sich selbst sein weis

Doch nicht löfen dan mit manderns gefittort die kurtzen Mitze
 will ein Rath vordraiden lassen dan weiben, doch dergestalt wann
 sie in die kirchen zu dem göttlichen Ambleben oder sonst zu ruf
 gehen wollen, sollen sie darüber und darunter einen selbigen
 schen tragen, damit man frauen und Jungfrauen ditz
 schiden möge und sol sein niemand exemt sein. Dardarvil
 die Jungfrauen zu ihren ruf und schickelstern auf solen
 fassen in der kirchen die kronen zu einem schenck getragen
 und aber diese trauff die unbleyanden kanzelstern ubrauff
 luf, und mit grossen krostern zuer zungern, so wil ein Rath sein
 mit kungunst und freij gelassen haben, da rind oder die an
 der Jungfrau die kronen zu tragen kanzelstern oder sie selbst
 die selbigen nicht fette, may sie an stat der kronen ein zwer
 zornen aufsetzen und tragen, doch sol sein may mass gesal
 ten und abzeig krostern bei maniglich und sonderlich bei
 dem kanzelstern mögendes kornen dan abiben.

Von dienst Mägden.

Dardarvil E. Rath gebüßern wil aufganck zu haben, das man
 eine farten von die andern kanzelstern möge, welche bürgert
 oder fardnerge töchter, oder dienstmägden sein mögen, so solen
 sich doch die dardarvil die dienstmägden in ihren kanzelstern und
 trauff daruon kanzelstern B. zwisfau ruf und der
 bürgert oder fardnerge töchter, wönig kanzelstern besind
 das doch ihre kanzelstern lösen nicht getragen wil mögen und al
 kanzelstern kanzelstern dardarvil anfolgen may. Dardarvil wil

§. 1. Wirtz gienmit allen den Dienstmägden Damasthanu Carten
hanu und sonnen selb'kollen auf die gelochten Tragen gefal-
ten und außgarnete pfützliche Karbotten haben. Einmal jarab
farfod und auff' d'fste 3/4 famlot mögen sie zu isan selb'kol-
len unnerbrant auf ofen allen Dammst und ofen alle Daj
den tragen. Ihre Kleidung zum Wöckan sollen sein Einmal
farfod und ein Landtuch, und was ihnen zum Wöckan erlaubt wird
daron mögen sie auf die Kuchpfeiffe machen lassen. Welche den
wider sandeln und auf isan stunde nach mit Kuchpfeiffen
Kleidung abzunehmen wird, soll dem Wirtz ernstlich gestraft
werden, Dammst boten sollen ihnen zum tragen zur gelassen
sein Jedoch das die bracht daron über ein d'rtlichey nicht
das man nicht selb' soll.

Von den Sechswöchern vunde Kindell brodt.

Wais dem Inszenhofmeyster, Wirtz, Dammst, das
die Kindellbrotten auf die gefaltten zur dem tauffe nicht mehr
den 20 Personen soll billig lassen: so gebührt und wil ein
Wirtz das ob ein das selbes altes Wirtz noch außfacht und
noch fortan sel gefaltten werden. Da sich aber jemand
Unvorsicht entzweunde und das bröckel wille, und Kindellbro-
tten zur Zurlauffen, die sollen so oft ab gefült ein stoch zur
straffe widerlegen oder in aufgang des Ammets mit dem
gefangen gestraft werden. Die weil auf die Duffen
sowen die Confeit haben abgeben lassen, und dem Wirtz
Zucker

Zur
Do
sich
un
Do
Din
m
Dan
Hun
Zur
W
f
geb
un
Die
gan
Die
Die
bot
Die
in
Aug
sol
dan
un
sfor

Zwickler so überzogens für gebreyen und ein Erb watz Vermöcht
 Es ist nicht daz dem pflanzten überzogens Zwickler verbleiben wil
 sich ein mal unterstehen, dazgilt zu fünf liden und ander
 mehr für unternehen, damit wir eine über die andere sein wil
 So will und gebau ein watz, diemil solich alles ein duntze
 Ding und für nicht mehr gebreyt werden, das die Duff
 wöflein fünfzest nach dem zweyten gefatten, nicht mehr,
 dan eines in dem Zwo Müscaten und Zwo Zimmes Jucken pflanz
 und übergilt geben sollen: und den anderen weiben so
 fünf tauffte gebeten werden, in fünf eine Müscate, dan
 weiben aber so von dem tauffte kommen sol kein ein noch
 fremde sein, sondern ein gebreyen eine vorgetragen und ge
 geben werden daz fünf Duff Straffe die ein Erb watz der
 der Duffwöflein fünfzest unabläßig besaltan wil:
 die einen aber so die Müscaten für geben nicht Vermögen mö
 gen überzogens mandelkorn oder gar nicht geben, daz
 die aufsch der 20 Personen ein nicht überstretten werden
 die einen gefatten und es kindel brot sol ganz und ganz
 geben und abgethan sein fünf fünf Duff groß. Weil aber
 die gefatten oder gefunden die Duffwöflein besaltan,
 in ihrem kindel: Sol solich ein einem vorgetragen und
 angobten gestehen, daz es darau kein gquod erfolget. Und
 sol der gefatten oder dem anderen freilich nicht mehr
 dan ein taufft dazofu alle staid und gebachub obst und
 ein es nachher haben mögen, gar nicht werden fünf fünf
 fünf groß.

Vom Bürgerlichem hier vber.

Es soll kein man als ein Weckaufman, dan allain die
Bürger in der Gassen, die zur freyem Bierpfand geordnet
und außgesetzt sein bei der Stadt geordnetes Bier. Es sol
kein Bürger auf seinem Bierpfand weder trank stehen
Bier noch mancher ander wo dan in seinem Bierpfand brauen
und sol sich mit sich das gebühret außgesetzter Ordnung des Rath
halten. Und soll kein Bierpfand für den andern Vermittler noch
bestanden werden. Und nachdem ein Rath in Besetzung
kommen, das sich die Vermögenden Bürger dinsten sollen
und den andern Bürgerpflicht ihre Bier, so sie auf ihrem faulen
zur Brauen haben und nicht brauen mögen und eingezogen
abdrücken und kauftes und dieselbigen faulen Bier zu
geizen und nicht brauen sollen. Weil ein Rath außschick geboten
haben das ein jeder Bürger bei seinem faulen Bier die geseht
Bier so viel in seinem Vermögen für den andern brauen soll und
an seinem Stadt faulen andern, dieselbes zur Brauen nicht zur
lassen noch Weckaufman, da aber jemand darüber befunden
das diesem nicht nachkommen werden, so wil ein Rath den kauftes
und Weckaufman das mancher Straffen ad andern daran ein ab
pfand haben sollen. Als fürher auch von diesem Weckauf
gerichtlich das kein Bürger ohne Befehl und Zöcher sein bei
hat Weckaufman dürfen, welche alte Weckauf und gerichtlich
Rath gar wol sollte laiden mögen, die wil aber ein Rath in unvol
gericht auß miltätigen Klagen der Bürgerpflicht befunden, es
sich die schenken in ihrem Dienst nachsich und fleißig Weckauf
dan also

tan
aura
ein
ger
von

Es
Rat
Gie
Kof
auf

fan
sein

han

sond
fall

ab
kau

Mitt

ordn

hab

dan

Werk

Wiel

Wiel

Wiel

ten also das die Bürger ihre biere mit sifaden geloset und
ausordnen, dardurch sie in armuth und Nothmögern gefehlt ist
ein Rath geschaffet worden darinnen mit bewilligung der bürger
geschafft besondere ordnung auß zu ruffen wie solich von
wort zu wort in barheit zubefinden.

Von Höcken und fischern Eln, mass, Wind Gewicksten.

Es soll niemand focher werck treiben, ob es ihm dan dem
Rath erlaubt, ob soll kein focher wann ihm erlaubt wirdt
für die künften und focher werck zustricken, wader Eijer
Lose noch künstlich andern waser, das gleiches keine sifade
auß werden sifade in fästlein noch in fästlein von irn and kün-
sten ob sie dan der solich waser und ding verkünften wil
sein werck wußt damit gefaltas und außgestanden sat.
Item die sifad focher sollen nicht gemainschaft mit ainander halten
sondern ein igliches sol sein, so ain besondere fortiges und be-
halten, sie sollen auß wußt wußt sein solich als sifad und focher
aber zittern das sifaden gebreuch und stränge sollen sie wußt der
künften. Item ob einmald unigentlich waser bringet von
Mittag zu verkünften ob sie nicht zittern wußt sifaden
oder was das waser, es sollen die focher von mittage wußt künften
was aber nach mittage sein können es sollen sie wußt künften,
dan auß von Morgen daruuf. Das gleiches sollen thun alle
verkünften darmit der gemain man seine Noth dinst so
viel desto jämlicher sein zubekommen. Item die focher

die
und
sol
an
ein
von
Vatth
t ung
ung
ellau
uifun
yob
ifoy
tary
tht
und
zur
und
uifun
ab
afol
bis
L
uoli
93
trifal
also

Und andere Leute die öftr feil haben, oder was für malerisch
die ist, die man mit dem Maß oder gewichte außweisset, sol
len außsetzen haben es das Maß oder gewichte nach der Stadt
Vatzung und gewonheit recht fertig und nicht zu klein sein: Und
weil auß dem Rathe herkommt es sich zu viel in der Stadt nicht
allein unter dem bachen, auch unterstaus pfaffel sondern auch
andere Leute der gleichen gebrauchen, das sich die fremden feil
ten. Und ferner Leute die getreide der Stadt für sich zum feilten
lassen, so sol ein Rath eines gewaltigen pfaffel nach der Stadt
maß einsetzen und maßes lassen und weil ferner in ernst
besehen haben Bandenselben pfaffel und nicht alles getreide
worauf das ist so abgeladen wird gemessen sol werden, damit
also einem in den fremden und inländischen gleich und recht
gehalte bei dem Rathe straffe niemand dem andern thun würde,
Item sich und ferner die nicht kaufmann gut sein, sollen nicht
aufgeschlagen werden. So als der Erb Rath verordnet es die
so fortan nicht treiben manfrolig was zu alhier auß dem Margte
und für den Stadt in den gärten außtauffen, und damit auch
und weil gedrangung thun und tharung machen. Hat der Rath
meinung und gebot es für fort ein igliche der ferner was die
bawil ab sein mit pulten das sie zu erhol dreyer, nicht
und dergleichen, oder malerisch was es sei, das sol die selbe
der wo kaufes und ferner bringen, ab was der es dieselbe
suchen solte was von dem kisten kaufes, die ist manfrolig
damit außgestanden setzen. Und als sich von viel Leuten
die gemessenen fochen, unterstaus fochen was zu treiben, da
man es

In dem ob insonderheit von dem Rathe nicht erlaubt ist: wil
 ein Rath ob dinstelben, die also über die gemeine forcken forcken
 treiben dem Rathe abhelfe wofern nachfolgende sie darinnen
 für forcken ~~wort~~ treiben dem Rath Zuzugaben begriffen
 eines grossen Zins geben, auf welche forcken andern
 dem an dem staten da sie gemittelt haben ihre schein und
 forcken wort wollen bestallen, die sollen davon ingliche
 wofern man sie dabhin dem Rathe eines grossen Zins geben.
 Es soll niemand von der Stadt Krücker welche insonderheit
 dem theofitters sol verboten sein. Insonderheit wil ein Rath
 das für fort der Inzianliche von Kauf des gewandigen Bütten
 und läßt und allerley andere wase, dardurch die mangl
 von dem die wahren für anforderung der demüt überseht
 und gestuort werden, nicht fürer gestattet solle werden.
 sondern soll fürer männiglich und sonderlich ledigen Jense
 was so zu Bürgerrecht nicht besitzen büßtraf des Rathe
 außschießen verboten sein.

Von Handwercken in gemein.

Es soll kein handwergk dem andern in seinem handel oder
 wergk greiffen: sondern ein iglicher soll seinen handel man
 ten und sich selbstigen wofern man ob dem von altem ab
 für zu gewiltig gewesen, und bis aufsero gehalten ist worden.

Von den Bäckern.

Laß ein Erb. Rath von wort, ob die baken eine zeitlang
 davon auf in dem staten man ob gewand in einem Jense

Leisam kaußte zuerlangen gewasam, Es brodt fast klein
gebacten und es wunilt vorwintter fast sehr besprennet ist
worden. Tolken sie zu fördern und sonderlich die Eltzen
das handwergts roustlich vorwast sein, flaisig auff
wunilt zu fachen, damit zu fördern Es brodt in wunilt
gröste nachgelagert ist das gebroide kaußte gebacten, und
dam wunilt und feines ffammig zuige gasifachen, das
auff die Stadt inderzeit mit brodt nachwottwunilt wunilt
fau worden, da es oben nicht gasifachen und von dem vorord
unter wuniltfachen anders besfinden würde soll es zu
gestrafft sein ob wunilt wunilt, und zu wunilt der
wuniltung sollen die bachen oben die bei dem das brodt
darauff dem in inder bachen sein in der zuige, drauff die
chunil zu klein gebacten besfinden, dasselbe auff feines
wunilt fail zu fachen und es selbe wunilt selbe zelt dem
wunilt folgen zu lasten pfuldig sein, damit sie das
brodt in wunilt gröste und wunilt bachen bei obgeschoben
pern gleichung gestalt soll auff mit allem flais auff die stet
bachen gasifachen werden.

von wunilt und Schweinert.

Item es ist gewiltbifort im Jahr nach Christi geburt 1488.
und auß dem wunilt wunilt ganommen, Es in inder
man soll feines wunilt und kol vor feines faise und ffamm

wunilt von

Und auf die gassen nicht gehen lassen solich sol auf der Wette
wollgefallen sein.

Vom Kindvieh und Geflügel.

Der rat so mit den wissen der eltesten und geschickten
ganzelknecht der sinesfort sein Bürger in der Stadt kein Vieh
wird winter oder Sommer halten soll bei der Wette gesetzter
busse. Es soll auch sinesfort niemand in der Stadt von
staud und gärten außershalb der Vorburg laute und flü-
gende tauben weder wilschneise noch wörm halten bei Stra-
fe 6 schilling. Es sol auch niemand seinen Bänke aufsetzen
auf der gassen umblausen lassen, bei der wette obgesetz-
ter busse 6 schilling. Von diesem sollen allwege dann
ansagen 6 grofse gegeben werden.

Vom verschaltung der dienstbotenn.

Es soll niemand dann andern seine dienstboten mit fremden
Es soll auch ein jeder dienstbote seinen herrschaft dienste treu
lich und fleißig außwarten und ohne geringe ufsache
nicht außlaufen, wilsob aber dardienstfätz soll mit der
gefangnis gestraft werden, sinesfort lobes und lüf-
sein und darzu setzen und sag die Stadt ein jeder, setze
ob aber einig was lise ufsache so soll es bei der Wette
erkänt und abbliben. Dannach ein Grof Wetz in
fassung kommen, das die dienstmägde sich unterlassen
Unter ni

und viel und die
eigal

abfliegen und Taub
boten
von gänse and
die Stadt auß
dem Vorboten

in Nachbarn
niemand sol nachsehen
der bei nicht weiß
ge auf die gassen
und staud die
gesung willig
die Wette Strafe
6 schilling.

sonstige so hülff
oben zu sein
kan nicht befohlen
werden.

Unter
Zins
Dun
Jahr
wider
gamm
Hau
nach
in
wider
Kun
tra
Bun
fall
gamm
Hau
wider
schul
oder
gus
ben
if
Mey

Unter einem feinen oder woltan für unsern Lohner die feine ein
Zu legen und also feilheit und müßig gang zu treiben, darauß
dem nicht guttes erfolget, des wil ein Rath sonstlich fürmit gebot
haben. Demnach ist es für uns zu wolle die selben fürbringen und an
nehmen sol es was ihm dan zu vor auß sonderliche sachen von für
günstigen erlaubet bei Herwidung des Rathes müssen straffen.

**Vom Verdientem Lohn der tüchmacher,
ex unro ardever.**

Das Christi tausend lichen hundert gebürt 1478. Jahr Donatus
nach der feiligen drei Könige tage hat ein Rathschreibe nachgeschribt
in welchem von verdienten Lohn der tüchmacher mit willen und
wissen der Elteren geschworen das in Inhabung, feilheit
Kauf und andern ighen arbeiten die ihnen durch Lohn arbei-
ten und nicht an ighem brodt und tipfe sind zu gutte gemacht und
bewilliget, das sol also von Männiglich bis auf des Rathes volge,
fallens gefaltens werden. Es haben sich die Meister des
gemaltz handlung der tüchmacher Kosterbe oder unterwende
und feiner Zunftmeister feilheit Kosterbe oder andern feiner
arbeiten ighen verdienten arbeit, es sie ushner verdient Lohn
schuldig bleibe es soll ein ieder in Monatsfrist dem gewistbey
oder Brüdermeister usben und mit andern gläubigen fürbrin-
gen und alsdan sollens und mögen die eanigen Zunftmeister feil-
heit Kosterbe und andern arbeiten und arbeiten das selbigen
Lohn es sie in dem erst vorgangenen Jahr demselben
Meister oder unisterin von dem tage so er oder sie Kosterbe

atle
ray
ind
hor
on
flie
stra
ber
set
un
unbe
traw
kufa
t in
ij
atle
Kath
in
lan
ni

oder antworden ist abgearbeitet und Handarbeit gemacht
bis auf zwei pflockgroßen und nicht sechs oder fünf
und klagen ist von gutten für allen schuldigen allm
ausgenommen ob die Stadt dem und nicht ist drauß
falsch oder zuviel oder aufwanden kein darauf was
man, solang und bekommen, so farne ist das Versto
denn oder antworden, nicht oder was gestofen
oder mit zweien personen weib oder man denn für
gläubig stunde nachbringen würde. Wo ist aber das die
Verstoßbau, oder antworden, nicht oder loben nicht
gestofen noch gläubig wolt, er auf die Verstoßbau,
in einem Monat nicht fürbringen oder nicht nachbringen, nicht
ist den nicht er solte sein aufsteig fordern und nach billig
heit mir nicht ist erwiesen. Was aber ein Zeugnis für
den Knapp oder andern arbeiten eines Verstoßbau, od
antworden, Meistern oder Meistern ist das Landrecht über
zwei pflock groß, die er ist oder ist in dem erst Vor
gangenen Jahr abgearbeitet, weiter in demselben Jahr
oder davon abgearbeitet und Handarbeit fette, sol auch nicht
demselben Zeugnis für den Knapp arbeiten oder arbei
ten solte sein arbeits und los fordern, gleichmäßig, er ist bil
lig und nicht ist, gleichfalls soll er einig gemein mit allen an
den Arbeiten und Dienstboten gehalten werden.

Von Bittre...

Es soll

Es soll kein Litterum einzelnlich gefastt werden man kann
vor kinden, man auf der Stadt gericht der ihnen vom Ketz
gegeben ist, und soll dasselbige gefastt mit der Stadt gemein,
da zuinman malen darüber andert thut der sol nicht ein
ges für görtlich bleiben.

Von verwilligung zweyer part von der Schöpper bekantnis von Stadt buche und Gerichtlichser Hulffe.

Wob ein Man dem andern in diesem Lande und den Stad
görtlich oder ein gast dem andern oder ein weib dem Mann
und widerumb gelid, fuhret und andern sagen selber be
kann, und für einen Dörpenderwilligen und drohflucht
münday und nachempfallung des Dörp, was in der Stadt
büß geschriben, es sol vermög der Stadt privilegien sol
die kraft und macht haben, als wenn es vorgesagtes bank
oder für ein sitzandem Ketz geschafes, und ein idem man soll
damit seinen andern Dörpenderwilligen Ingalibbe in dem
die einen Monat in der Stadt büß schriben lassen. Wer es
nicht thut dem sol der pförer nicht pflichtig sein die sagen
langes für gedachten, thut mit dem Stadt büß, und was
darin nachempfallung eines pförers so für die Kantzen für
ihnen Dörpenderwilligen geschriben wird sol es fort für also wie
sonst folgt gehalten werden. Wo für ein Ketz gäst od
ein was man vor einen pförer kommen und nicht dem an

Stricti juris ideo
in terminis intelli
dum in quibus loquitur
no extendendum ad
alia, quia in statutis
non fitur extensio

quid operetur partium
Confessionum Coram Sacer

data in acta.

dem bekant pfund gelibbe, oder wie es geschaffet wöirft
und ein theil dem andern geschaffet, wöirft in stadtbuch
der zeitnab worden und also außföhrlich beyden herren
günze und herzog nach ausschlüß der pförrer in
buch der zeitnab wird es soll bey kraft und wöir
schaffet und besaltan werden, also es solich ein theil

Unig partis presentia

dem andern nicht wöir wider zindung. Also
es eine fast ein gast oder ein wöir allain vor ein
pförrer, kama, und durch sich oder andere die ab mit
se ist bekant, wöir die dem andern fast es nicht
wöir ein froh zu froh und stadn kom

quid agendum alteri
parte non presente.

und es gegen wöir part solich in stadtbuch
zeitnab besaltan, es solich die pförrer in stadtbuch
lassen, auß der fast sonist gegen wöir ist
wöir gegen wöir und ein sege. Item so in
ein die an die gewöir oder in gesetzte kama kom

ite pendente non
est. geseis fieri coram
una scabino.

man wasse und ein fast gast oder ein wöir oder
beyde einwöir bekant mit wöir für ein pförrer
ein wöir: es solich die pförrer nicht außföhrlich noch für
ein geschaffet lassen sonder ein part oder beyde herren

Nec iudicis Confessio
Coram una scab: valet.

gesetzte kama wöir. Es soll auß der kama fort
billigheit sein bekant mit ein für einen pförrer, die
fast die an ein kama sein bekant, sonder solich sein
bekant mit

öfters
 auf
 vlli
 26.

bekant mit ihm in gefogten danc so ob von ihm von
 dem farten nacherkant mit der beschreibung gefondert wirdt.
 Was dan sich mit ihm guttes thum nicht dicker erweisen gäntz
 sühel wönnig oder viel anderer gaste oder ein wofur für
 löpms erkennet oder bepfandtet und gelobet ihm
 des zu befallten zu fande oder auf eine zeit samb
 inglich nach der über argangen erwas und solich in
 laut büß nachempfolung des beschreibung geschehen werden
 in zeit erwas dergangen oder nicht dinst pfandtet oder nicht
 betruil so sein sühel nicht befalltet und so der erste in
 der büß erwas, so sol er darbei erhalten werden, also
 und für ihn kommen möge darauf der andern der
 büß in thacht büß sat, darauf der dritte oder vierte
 erwas wolt: D möge er für dann der für ihn der zeit
 in thacht büß sette allzeit unpfändlich. Jedoch in fällen
 da die guttes darauf die obligation fastet, strittig arretiert
 pfandtet verkauft oder alienirt werden, sol der selbige
 der D erste recht darzu sat oder darauf solich seine prioritet
 oder wofur er gegenwertig und besessen innerhalb zweier jafre
 öpff er ausländisch oder abwasand in dreij jafren wolden und
 für prosecution. Und da er die zeit verfaumet sollen sein recht
 von ihm respicit vadum verfürmigen saten, ob erwa dan
 thacht er eine bewaisliche zeite wolt oder andere vordliche thache
 und verfürmigen seiner stillschweigend für zu erwas sette
 oder ob aber D einer dem andern gaste oder ein wof

In debito Hypothe
 coram no scab. q. p.
 et cum tempore p
 est jure.

Hypotheca relata
 publica acta.

Prioritas bienni
 inter presentes, trienn
 inter abentes preseri
 Sed an a tempore pign
 rationis vel litis an
 venditionis.

was etliche schuldig sind oder wönnen vor einer sörp
bekannt zu geloben ihm die zu geben bei seiner obblie
güttern zu standt oder auf zeit und gelobte es nicht bei
man güttern als alle welt dänglich demüben er gangen
was, deshalbe der selbe schiff und vorsetzung im Buch
bueß soll darbei erzelt werden, das also es er nach
denn allen gese die de vorsetzung im Buch bueß haben
und dann bei obbliegen güttern gelobt ist, als alle welt
dänglich demüben er gangen was, oder wol die vorsetz
unge für den einigen eines, zweij oder allen im Buch bueß
satt: soll auf demselben den dritten vnder und also fort dar
bei erzelt werden als wenn man sich angesprochen der
schuldig an den güttern, darbei gelobt ist erzelen möge.
Deswegen es aber es einen dem andern schuldig bekannet
für einen sörp und gelobte die ihm zu geben zu standt
oder auf tage zeit und gelobte die nicht irgend bei einer
güttern zu bezaalen, sondern schickt wie oben berührt ist, die
wunder als im Buch bueß bracht soll ihm dasselbe nicht für
was für schiff kommen, dan alleine zum bekennen die
weil sich derselbe seinen schuldig erzelen nachgaurium Land
besuchen wolle, wie weilt ist, sondern das folgende geb
se werden oben den obbliegen güttern vorhandt od
nicht soll es für fort gehalten werden, dann erst und ein
wofür der Vater standt, also, wofür derselbe zum vater
mit gerichte

Walla Confessio
debiti.

fastende fast.

mit gerüht und recht besitzten worden, das sol für billig
erhalten.

Von der Bülfte.

Ein ingehores Mittbürgen soll sein freiß uaförny und son
dal dafin rüfthen, ob er schuldhalber immanen was gelob
und versprochen wurde, ob er seinem glaubigen zufalt
und die schuld gültigen zaffe, bei der Katholischen Obracht. So
aber die defuldigen das nicht thäten und dem glaubigen
seiner gethener gelübde oder versprechung nicht zufilten
daron dem glaubigen notwendig ihn zu belegen so sol
der glaubigen dem schuldigen wofern er mit bürgen
nicht nicht besessen für fordern lassen durch den freuboten
für den Richter also sol der schuldigen seinem glaubigen
und die bekante schuld sein gestalt machen, an zuffen
verbürgen oder mit gefängnis befehlet werden. Ist
aber der defuldigen mit freiß und loff febyütten oder
zum Bürgenrauff besessen sol der glaubigen ihn vor
dem freies Richter fordern lassen das sol dem schuldi
gen wofern ihn der glaubigen trawen wil. Und be
kante oder verbürgte schuld befall thun seinem glau
bigen innerhalb 14 tagen auß rüftung zu thun bei
der Richter büße, ob wenn dem B. der schuldigen von
dem glaubigen ein andert an der zeit oder schuld er
langem wüßte, nach außgange der 14 tage sol sich der
schuldigen recht befall versetzen. Und wenn er da

promissa heri
Executio rei p
te

En. debitor stat
tempore noz sol

Debitor no posse
ty caveat aut in
crebitur.

Debitor possessio
tus

dilatatio ad solven
penalis.

tempore Elapso termi
procedit executio

arbitratio ob debi-
tum

latio procti vel
epositio

1.
Immobilia

hieß und ein weisung
ob. und liganden
güter

2.
Zusatz

benidat ne dillus ofua wandel mo aber nicht und der gläubig-
ger malto abgalt sein soll ihm gefolgt werden erstlich und
Willehohls zu aller freunden sach ob er damit bezalet und
raufen kömme, dannach zu saub und hoff und andere schlißen
güter und zu allen das er hat, und ob der schuldiger der he-
ret fette soll er auf abgalt seines gläubigers zu gefängnis
genommen werden. Die freunde sach darzu dem gläubiger
die schuld gefolgt ist, soll als bald mit der schuld gefolgt, und zu
seinem schloß eingekerkert werden, oder in ein kerkel
von drei 14 tagen, wo ferne er nicht unterblifs oder verzolet
wird ist. in demselben drei 14 tagen mag der schuldiger sein sa-
che lösen oder an die bestattung kommen, so eben die
gefollt oder bestattung davon nicht was soll der gläubiger nach
gangs der drei 14 tagen kommen von der königliche gericht die
selbigen ausfragen und in die saug fragen lassen ob ihm nicht ein
solche eingekerkert und gefolgt freunde sach darzu auf der schuld-
ger wußte freit gefollt für sein schulden billig zu sein freunde
gen solts oder nach freunde wußt was er, wußt ihm also erkant
soll werden, und der gläubiger dagegen schuldig sein soll dem billig
tan die bestattung oder abgalt freunde zu geben. Mit der bestat-
tung oder freunde was er soll nach erkantnis der gericht und
schloß gefolgt werden. Item saub und hoff und andere schlißen
güter darzu dem gläubiger die schuld gefolgt ist sollen drei dring
tage nach erkantnis der saug aufgeben und dem dem schloß
das der gläubiger dieselbigen für sein geld und auf sein wußt verkauf
Abgalt

Handwritten text on the right edge of the page, partially cut off.

Vorpfanden oder Verpfanden mag verfaulen werden, als dan sol
 man pfuldigen von gericht und willewigen anfallen laß und soff
 und die andern erblühen gültten innerhalb zweyer Monat zuer
 räumen, mit der andernung sol sol laß oder andern liegende gültten
 von dan gericht in dem laß und willewigen für alle baare gelt der
 laß magen werden, und nicht söfer geschet noch geründigt ad
 zu werden damit also der gläubigen so wil desto fröhlicher zuerfü
 lunge des pförers kommen, und dieselbigen Vorpfanden, Verkau
 fen, oder Verpfanden möge: Das dan auf unerselb zweyer Monat zu
 fröhlich sein soll, und so fern der gläubigen Vermittelt der taxt die
 erblühen gültten dergestalt wie gefort verkauft vorpfandthe
 stes sol soll demnach der pfuldigen von dan tage der pfändung an
 zu räumen aber das und tagefrist an die besterung kommen
 an in so dan zuer nicht ist und verordnet, auf bis auf was also ist gefel
 ten worden. Nach außgange der laß und tagefrist, so der pfuldigen
 nicht bezahlt ist worden, oder besterung nicht gemacht hat, sol der
 gläubigen kommen, von die königlichen gericht des selbigen ansetzen, d.
 das verkaufte Vorpfandthe Verfolgt abgalt laß und soff sein magen
 wie nicht und dan mit der pfandthe laß veräußert ist, und soll
 als dan es abgalt an laße räumen der gerichtlichen pfändung der
 pfuldigen in drei 14 tagen, laß zu geben pfuldige sein. Wraju.
 galtes, wo mag gläubigen einander vertragen, verlied als zuer
 laßen, wo nicht mag dan ein gläubigen Vorpfanden, der Verfolgt,
 bring auf dem gültte hat und dasselbe mit nicht verordnet und so fer
 der fette, Wraju aber mag gläubigen Vorpfanden da einen dem
 andern mit seiner Verfolgtung nachfolgt vorfrum der andern
 wille und so fort auf bezalt sein wollen, sollen sie in allwege der
 pfand sein nicht abzulagen und für die restigkeit abstellung zuerfü

3
 submissio
 non 2 mona
 Taxa bonorum
 immobilitum

Creditor tenetur de
 bona inquis immiseg
 aut iuxta taxam
 Solidum accipere

nullo modo

Wie und wann d
 gläubigen d Vor
 fen gült sein mag
 kan
 prescriptio d
 besterung dr. inde

Additio

schuldig sein, damit also allwege den erste zu fördern und folgen
den andern und dritte zum bezaehlung kommen mügen so folgt und will
sich das gutt versprochen.

Spruch.

Und so den gläubigen etz subjection also durch wils erlangt. Der
das verschuldigten ihm dieselben mit der zucht aller besterung
gütwillig eingewilligt hat: so soll er dieselben dem Rath und ge-
meiner Stadt zum pfanden nicht länger den ein selbst das in
haben das das schuld befristet hat, sondern dieselben wie er will
in der Zeit verkaufen, und mit einem wilsen wirts besterung
dadurch den Rath seines gesells und seiner mitbürgerliche stunden zum
bekommen haben möge. Diese angezeigte ordnung zu erlangen
die schuld soll von männiglich als gesüht und gebräut werden.

Und für aber von einem andern abgegangen, also den gläubigen in
das und tag dem befristeten des schuldigen nicht folgen. Die
schuldigen auch nicht befristet auf der besterung gemacht, so wil
sich der Rath zum schuld und soff und den andern schuldigen gütlichen
halten, dieselben schätzen und verkaufen, und den oder die gläubi-
gen an es verzeilt wissen sich haben ihre schuld, nach ordnung obbe-
stimmten alten wilsen. Es den erst mit seinem wils fortgehen der
andern nach so frum man mit gewissen den zuersehen. Wo aber
den schuldigen aufzulagen, der gläubigen der schuld nicht gesehen
dies, oder von einem andern vorgehen zum haben, so sollen sie bei
de von kisten oder bürgensisten an die wilsen gemacht werden
sich selbst durch klage und antwort und schaden zum lassen, und ob
den beklagte schuldigen zum wilsen auf den gefanden wilsen böthig
drei dinstage nicht wilsen, und die klage nicht verantwortet,
auf dem

Linn fult noch frib anfang blieben vorwunderthalte, so sol
 er dem wistern nach alter gewonheit des rumb mit dem bueß von be-
 gen alle seine gewist kostan die an fult den bueck auf die duse ge-
 wandet hat nach den erstandenen faubtsafes zu wistern pfuldige
 sein. Und die soll gegen einem inden beclagtes den auf die elagere
 krosen buebung vor gewist nicht konnt ungewonheit salbes forhin
 als gefaltas werden. So wil ihm auch (kratz sein und alle diese
 es zu einem gewonheit gutt gefort altes krosen, Wein kalle saltz
 kammern gefisohen kummendigen kunders gult und den glausen pfuld
 und gewonheit ob die krosen waren, von allen pfuldigen absonnen
 vorbaltan salbes

**Von Erbzinsen und Zinsen auf wie
 derkauff von auffreissen und auffnes-
 mung erblicher gütter.**

Es sollen alle nuntzen und mitbürgen für den Stadt und in
 der Stadt ihre sache und gütter die sie kauften und verkauffen vor
 gefagter bueck außgeben und außsagen bei der Stadt löse und
 bueß. Es soll niemand in dem erbgewist ungewonheit vor zins
 außsagen und gutt machen der für alten darauf nicht gewest ist.
 Zins soll niemand gelt auf zins ussagen zu widerkauffen an the
 ob dem mit der katz wills und erlaubnis. Wenn dem die von
 krosen und gütter in der Stadt bueß kommen, sol sie bei wider
 und kraft blieben, die wil sie in Stadt bueß ungetilget besunder
 wider, ob man dem von pfuldigen die ablösung gläubig bewei
 sen konte, darumb soll ein ingluse in dem gult für sich selbst
 kaufes, und ob es die zins von seinem vor dem gult widerumb
 zu sol gelt, es er auf die krosen bueß in Stadt bueß werden

folgend
 weit
 der
 ung
 ge
 ur
 wip
 stey
 zu
 in
 mil
 xxy
 aubi
 obbe
 der
 chot
 stau
 bei
 and
 ob
 zellu
 t
 n

Halzogen nach gemönlufam braunf tillhan und außloffen laffen
fainan selbst foudus die Notfulten, Desgleichen sol ab mit an
dann fchiffen über fchiff gelibte, foudel Nottrage und foud
fou in thadliche Notfulten gehalten worden, So den den
Vatf vornehmlich Braue und güttre mit fupf auf wieder
kauf eine Zeit biß außro fast beffert und Notfult fain
erorden, solich abzulegen und auch ender feis, miller, fast
in dienstag nach allersailigen tag im 17 Jahr mit Vollwort
elbstun und gefchrieben Notordunt und gemiltbüfret, Es foud
an minnend rübige güttre, ligan und fouda gründe ob
fais an foud foff dotea wisten fchiffhande fchiffhande von
die thadliche ligan und gefou, und willen und wisten
ob Notfult werden foudfou nach Notkauffen fall. oder außro,
wiste so die kauf ite gefou ist, dem Notfult oder dambunge
wiste dufelben ausagen die Notfulten wolisten, maffan
die güttre Notfulten und beffert fain und ob der Notfult
dem Notfulten Notfulten wil die foud derauff die Notfulten, die
gefou ob Notfult foud und foud.

Von Testamenten

Testament mag ein ieden ohne foudere Solennitet und die ligit
ob Notfulten nach gemönlufam braunf, stadt die ob biß außro
gefaltan worden kraft köiniget tohens privilegium fain duff
munt und ligiten willen für eines foudpan oder Notfulten
und Notario ordnung, und fouden foud Notfulten, Es foud
möglich und bedürftig foud, Es fain gemilt und beffert mit
foud

also noch fainam taidn zu vermachens, und als den fainam selb.
und anders die selb laugen möchte zu vermachens und zu eröffnen
Darauf soll ein Rath oder gewisste nach geringster Befragung des
testatoris, oder also sein fainam willt und Augerungens willt sich
das Instrument aufschreiben und darauf den Namen des testatoris offt
Zeit und tag dinstag den geschwornen schreibers Verfassung lesen, wenn
eingelaget und angenommen sei, demselb sol et authentisirt sein
traff und man soll haben, als wenn es für geschwornen auch geschafon
oder eben mag darüber eine sonderliche künigliche Verfertigung und
das Instrument eingeschlossen und versiegelt werden, mit dieser
Superscription *Es dieses ist N. N. testament* sei zusammen taidn
zu eröffnen, davon mag der testator eine abschrift unter dem Rath
insiegel schenken. Nach dem ein wort alter fortbraucht und bis auf den
gefallen, da ein man oder weib in Zeit der Noth oder sterbens geschick
Zeit für den geschwornen geschwornen ihr testament und letzter
willen set abschrift magen, weil es ein Rath aufschreiben bei
solichem alten geschick Verbleiben lassen, Jedoch beyfandentlich, als
es aufschreiben der für künigmeister geschick auf solich testament geschick
als bald fainam dem Rath für gebracht und zum bestatigung gebracht sei.

Was die Eltern ihren Kindern für ihr pflicht theil in testamenten zu lassen schuldig.

Es wol natürlich ist die Eltern ihre fainam und gutt niemand haben
gönnes und geben sollen, den ihren Kindern, so fallen das geschick
zwischen ihnen solich Verfassung von, Es matten oder Müttern erbaulich,
alle ihre Substantz und vermögen den Kindern zu verlasson.

Darumb.

NB.
ab 30. Blatt fol.
et dafinn nach.

Darüber das sich Lagebe Das auß solichem Verleihen Verfaßens in
 Espreibman Verfaßens außgedruckt, Die Eltern ihn güt andern
 Fingebay, Jura testiray und Just Vermaffen willend: sollen sie
 Esfolke erwitter und ferner Justum nicht mehr haben, Das so erwit
 Es den Kindern, und Kinder Kindern und also fort in absteigender
 Linie ihres gebührenden Juststand legitima oder drittel Theil wie
 sonach folgt ohne abbreuß gelassen werden. Da aber die Eltern
 Ingeacht der ihre Kinder gantz und gar Verdingen oder ohne
 Verfaßens gungsam Verfaßen in Verfaßen außgedruckt gar
 außpließen würden so soll daselbe testament als inofficiosum
 der Natürlichen Billigkeit und dem Verfaßen Ingeacht gantz und
 gar nichtig und non Inverden sein.

Was die legitima der Kinder.

Und soll also die legitima Verfaßen werden, Das drittel Theil
 Ingeacht aller Verfaß und Verdingen, so nach absterben
 Des testatoris und nach abzahlung der Ingeacht Verfaßen

Der Eltern legitima.

Dasgleichen sollen auch die Kinder ob sie ohne Verfaßen in abstei-
 genden Linie abgingen ihres Eltern beiden oder eines oder drit-
 tel Theil ihres gütten an sich die legitima zu lassen pflichtig
 sein, und sollen nicht mehr haben sie ohne Verfaßen Verfaßen
 Das Verfaßen Just nichtig oder Just prätorianen.

Von der Eheleute legitima.

Nachdem ob auch billig Verfaßen einander wegen ihres Verfaßen
 ohne Verfaßen und pflicht bedunden sollen, ob wenn die Verfaßen
 Verfaßen der Exheredation Verfaßen: soll es mit der legitima
 Ingeacht ihres Verfaßen: Oder ein man nicht testament

Und hat Kinder soll zu seinem weibe zum allerwönigsten
Kindes theil vermaffen, Und aber es noch eine mäßige prärogative
habe nachgelagert sein. Und verordnet ist auch anhangend.
Es ist zu aber kein Kind Und hat either oder geschwister, so zu
testament ordnung wil mag zu sein weib bis in dritter kind
des selben theil seiner güter instituirer Und einfaches nach
seiner gelagert. Also aber ein weib in ihrem augen
ten ihres oder künstigen gütern ein testament soll sie gleich
zu gestalt auf dem selb die keine außgabe ist ihrem Mann &
selben oder dritter theil zum wönigsten zu lassen, oder für
maffen schuldig sein oder dritter theil zu sein Kinder oder and
zu haben verstanden oder nicht

Von donation oder aufgaben zwischen Eheleuten.

NB
Das 31 Blatt fol
get diesem nach.

Wann auch die aufgaben für gewisse zwischen eheleu
ten bis an ihre geburtszeiten gehalten Und dardurch zum öft
mals die Kinder an ihrem geburtszeiten zustande Und legit
ma Verletzt Und vernehtet sein worden. Damit nun
fürsunders solcher unrichtmässigen mißbrauch abgesezt Und
in dem gewilligen geben mäß Und billigkeit gehalten werden
sollen solch donationen von dem gewissen gen erol Gesetz
schlagen Und alsdenn approbirt Und zum gelassen werden
also es nach obgeschriebener mäß sein bei dem testamenten
gemacht, In dem sein weib mit einem Kindes theil Und
Zinlicher

In demselben Testamente nach gelagertem Erbteil einbringen und wo
 Kinder vorhanden, oder wo keine Kinder da wären, mit
 dem dritten dritten oder halben Teil allen seinen gültigen Erben
 möge, welches er also seinem gefallen nach und nach dem
 ersten geschnitten oder andern der sonst ab intestato
 hat oder nicht hat, ausstellen kann und mag. Also auch
 gegen mögen die Weiber da sie Kinder erben von dem
 Mann ihrem Mann eine gebührende Teil auf dem halben Teil
 und zum fünften auf dem Teil ihres Vermögens damit die
 Kinder zum nächsten ist legitima oder dritten Teil davon
 geben können. Es mag auch wie bis auf das geschehen
 in weiblichem Mann aufgeben was sie hat oder immer ge
 winnt, mit vorbehalt eines solches Summe oder Aufsatz
 davon die Kinder ihren dritten Teil haben können, und
 für ihren auf ein andern lebenden Kindern und gültigen Erben
 was soll werden, davon der Vater die Abnutzung haben
 und bezug die Kinder bis zu ihrem mündigen Jahren
 Unterhalten soll.

Wie Eheleute einander Erben wo kein
 Testament noch Aufgabewillens
 und keine Kinder am Leben.

Erbe soll es schenken einander oder durch Testament
 nach Aufgabewillens oder andern Vermögens mit ihrem Erben
 geben, und nicht für den andern durch ihre Erben,

Soll ob damit nachfolgender gestalt gehalten werden. Thut
der Mann sein dem weibe, mit der er in ehelicher Ehe sein
der gezeugte fette, so soll er das nach geschickten Inventierung
der ganzen Verlassenschaft und nach völliger abzahlung der
Schulden sein hinterlassene Vermögen die ganze Vollkommene
in gerade, an Kleidung Kleider, und allem andern so in
folgt folgenden Verzeichnis vermögen der Stadt Wilkisch
gerade geföhrt zuveraus frey und ledig anzufragen, und als
es alles soll sie in der Mannes Verlassenschaft und allem sein
güttern liegender und fahrender wie es nachher haben mag
dem selbentheil der Erbschaft Mannes Eltern gesprossener
oder nächster Verwandter bis in Kinder grade zu kommen lassen
Thut aber es weib von dem manne gleichfalls oder nach
wie es gemeldet so befelt der man gleiches gestalt alle sein
weib Kleider Kleider, und was sonst gerade ist und sei
ist, Item alle fahrende saab, der gleiches auch was unsondlich
der Kiste zum frugewatte und sandweg der Mannes ge
föhrt, item sein nungewaltet vermögen und vermögen güt
aber in der Erbschaft weibes zu gebrauchen güttern soll
der man dem selbentheil nehmen und ihm nächster Verwandter
dem dem andern selbentheil lassen. *Sieggen.*

Wie sie einander erben wo Kinder verhandelt.

Thut aber der Mann und hat mit seinem weibe Kinder
gezeugt und wolle sie für Bayern oder nicht Teil auf
Kinder zuveraus gesetzt so nach dem Leben: so soll es zu der
bed. *Wilk.*

küßf. und wolgefallan sohan sich isob im gebrauch
 gültig zu sambt der selben geraden und isom wachluf
 schick befalten, oder aber mag zum kindertheil goni,
 für der is auf zu selben geraden gefolgt soll werden.
 Dergleichen soll nach dem ob schick der man in isom rige
 nam gültig den dritten theil sambt der selben geraden be
 kommen, und die andere zwei theil isom Kinder folgum
 lassen und zu isom Kolligen Jafon ofna abbrung andersley
 und isofon in demselben der Kinder Mutterlufen Zustand
 brüßig befalten wil. sol in die Kinder davor auf zu isom
 und zu versorgen, auf sonsten zu fürste gottab zu
 kommen und andere schick befalten, wovon man
 dort isob autheil zu versorgen schuldig sein. und der
 mit den Kinder obgeschriebenen Maß isom legitime oder
 gebüß befalten sich sein und Ingeringrot wachluf
 möge: Dollen der selben alle und die gültig yegam
 tige und fürstige isom der Kinder gegen in befalten
 isob Zustand sich schick befalten und wachluf
 sein, damit sie sich allwege davor wachluf und Kraft
 solen wachluf in der Zeit zu gebüßluf restitution
 isob abzugeben können mögen.

Vom Inventario nach tode der El,
 terre auß zürichstern.

und damit nach absterben nicht oder der andere Ingeringrot

38
nicht geschuldeten weise Veruntreuung, oder Veruntreuung
wirdet hat ein Rath die Vernehmung gethan, und wil es
also gegen allen und jeden Bürger zu und außerselb der
Stadt gehalten haben. Das althalt nach tödlichen ab-
gange des Manns oder Weibes dinsten Küsten oder ja
jwenns Notwendig alle diese Verlassenschaft des Ver-
storbenen in Bayern der Kinder und Freunde auß
dem Verordneter Kommissarien besitzet, und die
stücke so veruntret oder außgerafft könt, werden
in Bayern mit legalen und besigelt werden: Hier nach
allam fernersmal innerhalb dem 30ten auß anfüllig
der foben oder an stat ihrer Verordneter Kommissarien
freundshaft ein volständig Inventarium aufgewisset
soll werden. Jedoch was von dem Kindern bei leben
von alten Kommissarien zu geordnet, dieselbigen auß dem
dem Rath für tüchtigen laude und bestiget worden und
der geschicklich mit ansehn solch Verlassenschaft und Inventarium
für sich selbst zu besorgen. In solchem fallen ist es
nicht not, man wolle es von dem und der Verordneter willen
genue thun es Küsten und pföppen dazu + erfordert von
dem, sondern ist genug es die Kommissarien selbst bei urben
Kindern und vobem solche besigeltung wie obsteht althalt
von oder nach dem begrabniß fordern und den innerhalb
Pag 33. der dreißigsten

Das Inventarium ein ordentliches und vollständig inventa-
rium aller Verlassenschaft an Erbschaften und Verlassenschaft
gütern. Darin ist die Schuld an Erbschaften faßlich und von
Rath, woran das ist, aufzuführen und sollen nach dem fließenden
des Zehnen als den solch Inventarium in dem gezeigten
schriftlichen Verfassens, die eine bei sich behalten und besel-
ten die andere mit dem und der Kinder die Mündig sel-
bstem beschloßens eines Rathes fürbringen und in die
Majestät der deponirten und fürbringer lassen, damit
die selbigen wenn sie nicht anders wollen dem an
dem offnen Inventario in ein besondres Buch den zu
Verordnen mögen eingeschrieben werden.

Von Vormündern und Versorgung der Unmündigen.

Bleibt der Mann nach dem er verstorben ist
er ist bei den ehelichen Kindern und ist ein mütterlicher
Fürsorge nach dem Vorwunde und Versorgung, und ist
nicht noth es ihm einander für einen Mitvormunden
für geordnet werden: es wäre dem Vater ein
solche Person wenn es ihm solche Vormundschafft nicht
ohne Gefahr und Vertheuerung könnte werden und der
Rath auß billigen Ursachen ein andere ordnen müste.
Wird aber der Vater und die Kinder Unbesonnen
so soll innerhalb dem Neufften 14 Tagen nach dem to,

grüßlich die Mütter oder Nachsten Freunde der Kinder für eine
sitzen und Rath Kommen und auch Vorwunden bitten lassen, und
es als dan der Rath durch ein davor anzusetzen und zu be-
stättigen wird wissen, mit fleißiger Erinnerung und Verma-
nung es für ihnen ihre kaisere trawelssollen lassen befohlen sein
und die Verfassung zu thun, das sie für fürst gottob zuist und Erben
sint und nach gelangenszeit ihre standes geschicklichkeit und Ver-
mögen für Erziehung und anderen nützlichen Abungen gesellen
werden mögen das auch ihr Erbteil und Vermögen nicht ver-
oder verflüchtig veräußert, vermindert, sondern so viel mög-
lich melibriert verbesert und gemehrt, davon dan auch die Vorwun-
den für in der Zeit und sonderlich nachgeandeter Vorwunden pfacht,
und für die Kinder Vorwunden und verwaisenen Jahren derselben
ihren Verwaltung einomben und außgabe volgfähiger antwort
und rathung zu thun verflüß sein sollen. Dergleichen auch die
Kinder ihren Vorwunden nicht weniger ehrsamer nahrung, eltern
alle geschickliche nahrungszuweisung zuist und gesehentlich zu thun sollen,
ihre rath und Nutzen weisung haben und nahrung Vorwunden ofen
der Vorwunden willen vor gutt aufsetzen nicht Vorwunden. Und
es ob also nicht geschickter und ein Rath ihre Angelegenheit und Wohl-
Verhalten von den Vorwunden oder anderen glaublich bewirkt
werden sollen solche Mütterlichen Vorwunden ernstlichen gestrafft
und da keine besorgung bei ihnen für dessen Nach nicht ge-
dulden werden. Insonderheit soll ihnen kein Ertrag verstatet
werden, ihre patrimonie in ihrer Vermögen, Jahren, in ihren
selbst fänden und gemalt für nahrung, oder es faubt gutt auf
gewissem, weshalb ihnen so viel möglich und menslich aller Dinge
Nutzen durch Vorwunden den Vorwunden und durch die Angelegenheit
kaisen soll, bis solange sie sich mit ihrem Rath zu erledigen für
rathen

Juraten oder anderer Bürgerlichen Namens und fähig
 Schrift zu verlassen und das Verstandes wachen, dem ihrigen
 selbst mit nütz und frommen für zu stehen.

Von Unmündiger Kindergeldt

So Unmündigen Kinder geldt auß das Rath fähig gelegt wird.
 soll fürfort das Kindert mit 6 den Zinsat werden, und wilens
 Rath istum den Kindert die eingelagten fähig summas zum
 samts den Verstandes Zinsat, wo forma für zu istum und
 fält für lufan nicht bedürftan für istum unmdigen, Ja frendt:
 man für ob bedürftan ofur ainigen Verzug bey forer und
 abganz Völligheit erlagen. Und ob die Vormünder den
 Unmündigen ainig lassen nicht müsten, darmit für pfaffen
 selb istum für stehen das vorgestalt es für vor die gefasste
 für sollen, wie für den auß für thun pfühlich für.

Von Succession nach Erbgangs recht der Kinder und Kindes Kinder.

Stirbt ein Man oder Weib und laßt hinter sich erben
 in abstrahanden ein ob sein Kinder oder Kindes Kinder, die
 manns das erbe für allen, die auffrecht ob selbst
 darzu geborren sein also und era gestalt: Sind allains Kind
 ob sein Tofur oder löstun, so theilen für erbe zu gleich Unterrinen
 den, in dorf dy ein ieder das innige damit istum bey leben der
 Eltern gefolgtan mediante firamento conferire und ein
 bringe oder an seinem autheil abtrahuan lassen, ob man den
 volmit sinns willen abgetheilt und dedurch es erbe verläßt
 und Verzug für fält, so würde er den als nach vordem verlaßt nicht zu gelassen.

Lebet aber die Vorforsen Jansen fütten ihr Kinder, und die
der Kinder Thil oder wönig, die Kinder Kinder in der sohn
oder töchter, sollen die selben in allen Verlassenen gütern zu gli
chen Theilung kommen also die selben Kinder oder wönig
Thil oder wönig ein Kinder Thil an ihren Vorforsen, Väter
oder mütter Stadt in sein, und also mit ihren Vätern oder M
man nicht unzufall der fütten sondern in die Thilung
setzt ein der Vater seinen sohn oder töchter die für ihren gestorben
Vorforsen, und Kinder gelassen fütten und was mit erblichen gütern
oder fassenden saub die seinen Leben geschehen, und in dem Thilung
so wie nicht erwirbt werden, dasselbe sollen und müssen die
Kinder Kinder so sie mit ihren Vätern geschehen zur Theilung
kommen wollen wider einlegen oder an ihrem Thil abtragen
und in die Theilung kommen lassen. Setzt aber der Vater sei
nem sohn oder töchter was von seinen gütern zu wollen auß
wählung und abstattung seines natürlichen Erbtheils gegeben
und ihn damit begünstigt, das sie sein natürliches Erb
Theil Vorzieser fütten, es uns also mit dem Thilung oder
sonst wie nicht ist begünstigt werden, den sollen noch können die
Vorforsen, Mannes Kinder noch Kinder Kinder in ihren god
Väter gelassen gütern mit seinen Vätern Erblicher Kinder
seinen Erbtheil nehmen noch gewinnen, In andern Fällen sol
te nach Ordnung in gemeinem Landlichen Däffischer Rechte
gehalten werden.

Box Gerade.

Stirbt der Mann und last fütten ihren sein weib und Kinder
so Theil sie die gerade mit den Kindern zu gleich vor sie
aber allein

aber alleine so vollständig auf die gerade alleine, welches
 auf in gleichem von den Kindern und Kindern ist
 dieses geschieht so die alleine Vorstande soll werden. In
 diesem Stück die man und die der man faul ist
 von am Ende, so nimmt der man den selben Teil und
 die Kinder den andern selben Teil von der alleine
 nicht ob damit auf obgesetzten Maßes gehalten wer
 den. Und ist alles kein Vaterkind ob sein Sohn oder To
 ter Vorstande: ferner alle die gerade in gemein für
 das ganze fact genommen, dann noch Consolidirt wird
 und der drey seiner Natur Verlaßt. Obgleich aber ein Jun
 ge oder Weib so nimmt die mütter ob die im Leben für
 alle Nissen die gerade: Und erproben die Mütter nicht von
 Lande sondern für große mütter an einem und den Vorstand
 einem Weib die Vorstande oder die Vorstande Tochter andern Teil
 so wird die gerade für ihren gescheit, die die große
 mütter nicht Teil, und die die Vorstande oder die Vorstande Tochter
 den andern Teil bekommen. Item Obgleich ein Jun
 ge oder Weib und nicht werden Vater und mütter od
 große mütter auf ihrer Hasten Linie außeracht von der Müt
 ter so nimmst es den ihr nicht gesetzten Weiblich geschieht
 die gerade für alle andern alleine, und wo sie nicht von
 Lande ihren Vorstande Tochter, und nicht nicht an ob sein
 die Vorstande von Vater oder Mütter alleine id est vterine
 den in diesem Falle wird die gerade nicht wie oben, sondern
 in einem weibe, Vorstande richtig genommen, und folgt

Dann die sieben nächsten in stille oder Mutterlinsen die
me sieben Ich sind keine Tisneren und fruchtbar die
Vorfauden, so soll als den beiden Tisler oder Tisneren die
ten zu gelassen werden, wo aber auf oben folgenden Person
keine Vorfauden die der Vorfauden, welche oder Jung
fruchtbar nicht misst es ist der Mutter sieben latein ist
Matertera am Leben, so solten sie sich mit mehren Vast zu
gerade den der Vorfauden misst dem Vater es ist
Amica welche das die im mangel der Mutterlinsen das
beiden die gerade misst. Und so weit sol Vater die
Nissale die gerade gemischt und gegeben werden, wo
aber diesen Personen in mangel diesen gerade keine was
Vorfauden so wird die gerade gemischter Haut Tisco zu
gerade. Ein inglese Person die zu einem gerade
nicht fast soll und may zu sein nach tode der Person auf
in mangel der am meisten dieselbe Vorfauden laster und
als das may dem dreifigsten in Jahr und tag fordern.
Also sich die gerade also an unumündigen Kindern oder in
Lamenten Tisler Vorfauden, sol man die selbigen dem Kinder
zu gutta falten und Vorfauden, und was das Dingab und
gerade ist in es stadt ein zu sein laster es die Kinder
so sie zu ihrem unumündigen Jahren kommen oder mancher
werden solte gerade bekommen mögen.

Wohin man gerade folgen lesset.

Von mancher

Von einem man in dieser Stadt gerade folgen laß
 darin soll ein vierwund auß der Stadt hinaus gesol
 töt get worden. wo man aber gerade nicht giebt da darf
 man ein von einem nicht geben. geirren gestalt sol
 es mit irke oder fern gewette gefaltan werden. Item
 ist nach tode der eltere die tochter im fause nachruhe
 raten, die darff die gerade mit ihrem elterlichen
 oder außgestattan siewestan nicht theilen, sondern im
 besitz dieselbigen alleine. ferren sol es weib bei leben
 die irer manns ofen sein vorwissen die gerade zu alie
 niren oder zu vererben werden solz noch nicht sah
 aber nach tode irer manns das dem sie vererben die
 gerade in ihr gewalt nimmet, so may sie die selbe vor
 geben und vererben, man und man sie wil in gleich
 nicht ein andere fassen sah und altem may sie die
 nicht mit einem theil fordern.

Was nach der Stadt Wiltitz zur gerade gehöret.

Alle weibliche kleider köch mantel Disauben tünfren
 sambde littenen badquollen salt Colles Disauben sambde
 Bördlin flacklein Ditten tünfren Buntal wachstun und al
 le kleidung damit süßfrauen und Jungfrauen zur Not
 dürff pflegen zur kleidung und zu tragen. Item alle
 angewandte Leinwand ofen gefordt flack garu wack

Wiltu hoch zu wissen ein fleu ein stiel ein drey ein
das datta drey yfliche 3 löser oben zogen das dattin
Jungfrauen tag lauffe eine salma dote ein dote
von garu ein topf ein lauch blat ein vorfang
O tipstifas O fanchüfer eine bratpfanne ein lauch
eine lade ein wappstiel. Item zur gerade sol ge.
förmig alles gerichtet und gearbeitet werden und
gold damit sol frauen und jungfrauen pflegen zur
zierung, es sol an gürteln fuffen ringen die frauen ringe
auß geschloßen paternoster sauband daz alle auß
gefolte fohlen an eronen bündeln geflitten fohlen
te und sambt allem schmuck, das den weiben und jungfern
ausgeschloßen willien zur tragen sigelast ist notig.

Vom Bergeweite.

Item zu dem Bergeweite oder furchen gerat. Da folget noch
dem Mann sol geförmig ein foch gefaltelt kaitstiefeln
und horn ein nachspur oder diphach auf die seite ein ge
unne hoch, ein fuch ein falf bapfe ein fündertful so foch
es dem gerat auß fuch gefolte nicht abwüßlich. Und die
gerat sol allem folgen dem weisse das wrost bany man
und erber, oder robuchner, männlich geflachtet, sie sein
von döfing oder löfing brüder oder pfurster dorf ab
die so von weger der döfing brüder oder witten der fuch
geförmig, dann die von löfing oder pfurster kommen
allaweg

alleinige sollen vorzugehen werden. Alle in folgte.
stücke zu der gancen oder zu dem vorgerichte gesörnd
sollen einzeln nicht es geringste auß nicht es beste gegoh
werden, und was auß demselben stücken nicht da ist,
das darff man auß nicht geben.

Von Häufiggewesenen.

So und als die fäuscherpänner Mitbürger in der Stadt
und Vorstadt außverleget ist zu bestirndigung gamsi
man mitzob Jarriß büßten und andere gewese zu saltz
hat der Rath verordnet, das solich von Verlan außgelassen
und durch käußen und Verkaußen zu maßmaßen ist von
ritzt worden, und hat mit Rath Eltesten und gesessenen
zu friedlicher ersaltung pfützung und bestätigung ge
minnen mitzob gewilbüßten und wil es fürfort ein Jglüßer
fäuscherpänner Mitbürger in der Stadt und Vorstadt
so viel Jarriß büßten und andere gewese aldisman ein Rath
auß sein fäus gefotzet oder außmalde setzen wird aber des
selbigen nicht hat, käußen pfichten haben und saltzen sollen. Es
soll auß so oft ein fäuscherpänner Mitbürger in der Stadt od
Vorstadt mit tode Verfallat und abgafet alle die selbigen fäus
nicht geseßten und woforn die auß sein fäus gefotzet bei dem fäusi
blaißer und gelassen werden von dem nachster arbay und pfrodt
magan zugewindert. Es solle es eben es ein fäus in der Stadt
oder Vorstadt Verkaußt werden so soll auß all der selbigen

Faruiff geseß und erwirren die darauß geseßet sein
kein fauße lichen ob werde in lauffe lauffet oder
Wo aber der lauffen solich faruiff geseß und erwirren
bei dem fauße nicht findung werden, so soll der dem Rathe
ausgehen und desselbe vom ersten Erbe gelde lauffen
und pficken.

Beschluß.

Dies ist vorlesene Articül statüt und wülkriß von
mit ein Rathe mit allem also verfaßt haben, damit ein ieg
luffen der alße zu görtlich wonen wil daruiff sein zu ruf
ten, daruiff es sie zu einem friedlichen wesen diene, sol
lan, das wo friede ist da ist Gott und alles guttes
und ob solich wülkriß, und statütten von andt besser
lich oder vordrißlich sein woltan, da zuiget ein Rathe sie
mit an und woltet demselbigen seine wofnung und
wafnung und bestat andt wo sie suchen, und dem Rathe
Vuberkommen zu lasten, das ein Rathe geduncket den,
aber zuhalten, und was sie also von der Stadt andt
und seine wafnung andt wo sie woltet soll sie fördern
von einem Juden fundent sein ob voruogant so er an li
ganden gründen in in und außerselb der Stadt sel zu
wo floran an Stadt der ab zuiget widerlegen und zu mit
wiltan pfuldig sein. die Janigan aber woltet mit li,
ganden gründen, fauße und soff nicht lasten, sonst aber
afre Nach.

ausführung und bewerkung der Stadt gefalt haben, solly
sich solches abzugeben selber ihren Vermögen nach mit dem Vetsch
nach der selben billigen erlaubnis vertragen.

38.

Und wir darauß gemelte von börlitz demütlich
angewandt und gebeten, dz wir ihun solich statut und
wiltkür zu verurwey zu confirmiren und zu bestetigen
gemadiglich gerüfat: Alß haben adin quädiglich außgesprochen
solich ihre demütliche zimliche bitten, auß die gebrechen und
fleisigen dienst so sie und ihre vorfahren auß und unser
vorfahren Königen zu Bosaimb und Marggraffen in
Oberlausitz in Vuterthänigheit erzeigt, und für ihre
aus und unsern nachkommenden Königen und der Cron Bo
saimb nicht verurwey thun sollen und mögen, und drem
mit wolbedachten Mütz guttem Vetsch und rathen wisten
der gemelten börlitz die obgeschriebene Statuta und
wiltkür in allen ihren pünden und articula auß Bösun
ihre König und Marggraff in Oberlausitz quädiglich confir
mirt und bestetigt, verurwey confirmiren und besta
digen die auß auß von Bösun ihre König maich Holtzmann
sich wissentlich in kraft dieses briefes was wir ihun davon
von Vetsch und billigkeit erzeigen zu confirmiren und zu be
statten haben solten und wollen, dz die obgemelten Statu
ta und wiltkür in allen und iglichen ihren clauseln articula
und maximis gantz kräftig sein die gemelten von börlitz

Thun nach dem Jem and ob andern Jm gastatten als lob
Jum und einem Jadem sij Anson Jmura praesta und An
gameda Jmura meiden es unimur ein wustlich. Mit vfi
Kunt das ob Brief ob besigelt mit Anson anfangend
kaiserlichem besigelt. Das gegeben ist in Anson Stadt
Wien der 20 tag des Monats Augusti nach Christi Geburt
Lieber Jmura gebürt 1565 Anson Kaiser ob Wm.
im dritten von Jmura in dender und ob Besun
Jm in dender Jmura Jmura.

Maximilian

Joachim de nova domo
S R Bohemiae Cancellarius

3 Broyne Mass.

- 1 Diese Urkunde ist i abgelenken worden der septemb. Ao 1565.
Cons: D. Goffio Dequittor
- 2 Verdict an obigen obigen in Jm Jmura Corrigiert
Jmura und Jmura abgelenken worden. In dender auf Martini Ao 1566
Cons: D. M. Petro Scortero.
- 3 Obigen und Jmura in dender obigen Jmura
Jmura Jmura Jmura abgelenken worden der 26 Jan. Ao 1575.
Cons: D. Joh. Glück.

Kaiserliche Declaration über den Arti- cül der Willkür von Testamenten und Donationen zwischen Eheleuten.

Wir Rudolph der Ander von Gottes gnaden erwähl-
ter Römischer Kaiser zur allherrlichen Majestät des Reichs in Germ.
zum König und Bosnien, Dalmatien und Croatic, König, Erzbischof
Zug zum Österreich Marggraf zum Marquis Jarzog zum Rhein
und in Delft und Marggraf zum Saubitz, Bohemien, mit die-
sem unserm Briefe und dem Briefe männiglich, das uns die
samma unsere liebe getrauwten N. N. Bürgermeistern und Ratsherrn
der Stadt Böhlich unter Fürst Norbrach und erinnert haben
das wir unser ganziner Stadt haben, und von Kaiser
Kaiser Maximilian unserm gelibten Vorn und Vater sohlöblichster
gudwillig Confirmirt, Willkür und Statuten unter anderem auf
der massen disponirt aufgesetzt und verordnet worden, das wir man
sinnem weibe und also reciproci and gegen auf ein weib unser man
ne einob es ander auf dem selb für keine Kinder mit einander
haben auß in dem 4. 3. oder selbes Theil siner gültten in Testament
zum Erben setzen und instituiren möge, und das weiter sub Rubri-
ca von Donationen und aufgaben zimpfen ablaüter, das wir weib
sinn manne auß aufgaben möge alles was sie hat oder in man
garnint. Welche disposition ob sie wol bis her in demselben bei dem
Rath der gewist und der ganziner diesen und keiner ander vor-
stand gehabt, das wir man dem Weibe und also reciproci wir
obgleich ein weib dem manne weil sie ein weib sein in lesu in
keine Kinder vorhanden das selben Theil in ihr manne gütt
ab intestato verwilligt, in sinem Testament demselben selben
Theil

Teil
von
Teil
dem
mit
getr
exta
dem
dar
pono
der
dem
Kri
ge:
to zu
solif
obbe
mif
ofur
mif
gan
not
abbe
oba
et m
man
mö
der
und

Thail oder auch auß verbleiben Thailen Und etwa ißob Thail
 Thailtand falbet und ein wöuigend, als ein den 3 oder 4
 thail. seinem willern Und gelegentlich nach Notbestimmungen Und ge
 den möge Und nicht sich das weis davon launigen lassen. Da
 mit ihm aber gar nicht verbotens oder verfruchtet sey, seinem
 getrauen frommen weibe Und ißob wolwollend willan non
 extantibus liberis vel parentibus, auch ein wöuigend den der selb
 den Dritten ^{oder} Wöuigend thail ia sein ganz gült zugeben, wie ein
 der man als mit seinem güte Und eigentümlich tanquam moderator
 honorum suorum zu thun Und zu lassen habe, mit zur Lastung
 der copulirbaren weibe, Und sonderlich der Stadt Görlitz haben
 den Special bequodung Und confirmirten privilegien weiland
 Kaiser Sigismundi mit den gedächtnis. wol thun können Und mö
 ge: Solich außsich ansehe aber alle gedächtnis halbe weisere
 te Zeit in täplichen brauch Und observanz garosan, Und wider
 solich Verordnung des wüstens privilegii Und alten gebrauchs in
 obaußten der Stadt williche keine prohibition zu finden auch
 nicht fette angehöret worden können. Also ein außsich
 ofen die die gesprochene nach nicht querelam inofficiosi testamenti
 nicht fette, Und dem nach secundum jus scriptum Und in kraft der
 genannten privilegii Kaiser Sigismundi dem Testatori in factio
 ne testamenti anzelt zu thun nicht befugt weisere, das sich die
 selbige weisere Und unbilligen weisere contra statum den büßstaben
 ob angezogener disposition oder williche Contra sententiam
 et mentem statuti zu disputiren Und in dubium zu revociren we
 annirande, 3 den man nicht befugt sein solte seinem weibe we
 möge der büßstaben ultra dimidium bonorum zu testiren son
 deru solte die andern selbte dem gesprochene lassen Und weisere.
 Und haben auß gedachte weisere Autorität fleißig gehalten

Das wir solches Ambrosius firmament, nicht Kostatten ist
firmament, keine Jurisdiction, nach, sondern, über, ist
der Stadt privilegien statuto, und oberrichter, nach, nach,
gan, Kostatt, das, fallen, wollen. Es ist auch, durch, dieses
unser rescript, also declarirt, und, die, Ratsherrn, auch,
gemein, Stadt, darüber, quä, die, ist, und, fand, haben.
Nun, wir, die, die, in, flaischer, berat, pflegung, gefalt, und,
quä, die, ist, so, viel, an, funden, ist, ist, die, Ratsherrn, Jurisdiction,
ist, die, die, die, die, und, allen, billigkeit, gemess, ist.
Als, haben, wir, zu, fortsetzung, und, an, faltung, gellen, und,
und, policey, und, regiments, ob, ange, zogen, und, nun, zu, fohr,
cül, der, Stadt, Wil, küß, von, testament, und, auf, geben, Jurisdiction,
Erlauben, das, in, er, kann, und, interpretation, ist, ein, man, sein,
wird, und, auch, ist, ist, wie, ist, in, solchem, fall, die,
und, der, Kinder, nach, altem, Vor, fänden, Aug, acht, die, wort,
in, der, Wil, küß, was, die, die, dritten, Widen, fallen, Teil,
und, da, ob, ist, und, meining, ein, teil, die, andere, sein, gut,
gült, geben, und, testament, möge, und, die, die, gestrichen, Vor, möge,
die, wüste, und, of, ge, dach, der, Stadt, görtlich, Confirmirt,
privilegien, Kaiser, Sigismund, und, alten, ge, bräutigam, das,
nicht, die, und, haben, fallen, nach, möge, auch, die, die, die,
und, was, die, gewisheit, Vor, lauf, fassen, ist, die, die, die,
fälle, will, die, die, gestrichen, und, also, die, andere, die,
tun, gefalt, werden, solle. Interpretieren, er, kann, und,
declarieren, gemeltes, articül, der, Wil, küß, von, testament, und,
auf, geben, Jurisdiction, Erlauben, sollen, was, die, die, die,
und, die, die,

Liaban Janny und Salymauford gebürtig im 1579 Jafon
raife des Röm. im 4er des Rünge im 7ten und des Bäniffen
auf im Norden

Friedolps.

Wratist a Bernstein
S R B Cancellarius.

Ad mandatum Sacrae Caes
M^{is} proprium

Robur.

Folget die Gerichts Ordnung bey
dieser Stadt Görlitz abge-
schriben No 1641.

Von dem Richter. Tit. 1.

Es soll zum Richter dambt ein Botte fürstlicher Hauptleutten be-
standener fleischer gericht anfangen Man verordnet und bestellt
werden. Und weil darfelbe etwa auß Leiblich pfaffen, oder
andere anfehligen anfangen an vorrichtung und bestellung seiner
ambt soll zum friben begündet werden kan. Do soll ihne der
gläubigen person als substitutus oder adjunktus zugeordnet werden
die in solche

Die in folgen nachfällen das nichterb stalle falte und Verbrat
 damit nicht Verabsäumt, und die factian ohne mit besser
 oder nachteil ihob nicht außgefalten werden mögen.

Was für händel für Gerichte gehörig. Tit. 2.

Erstlich in Causis Civilibus oder burgerlichen sachen, allersamst, seld
 fündel und anforderungen so zwischen dem facten auß kausen
 verkauffen permutationen Verpfändungen, vertragen Verträgen
 testamenten, Erbpfändungen Kaufungen Eritungen und anderer
 dergleichen Contracten wegen nicht faltung oder anderer
 außflucht straitig werden, und so zu sein und beschluss. Desgleich
 auß die arretha, gerichtliche Vernehmung und retention derselben
 ferner alle geringe fälle, als da sein geringen Reiner Dieb
 soch maffen zuge oder Verwundung fcan kausen doston Versey
 brann und alow schlagan Maulschellen fofne blutten uagal brach
 und andere blutverletzen und Verletzungen, darauß keine gese
 lichheit des todes laubet flayskampfen noch andere mündel
 sofer Item kran straffen und pflachte pfundament die nicht an
 freijer abtan und fallen oder sofer personan gefogon, noch sein
 außgelaget werden. Tolise fälle oder von fcanthen und mit
 groffen Verleumdungen und injurien sich zue tragen auß
 außsprayen orten, und außsulichen personan sich begaben, solly
 für einy Rath gerichtet werden. Zum dander in sein liden od
 malifit sachen, soll der kuster neben alle den Verordneten fcan drey
 fcan und stadt schreibere da die drey aber nicht mit zu fegung des syndici
 die gerichtliche Versey nicht an gefangen, firmament, auß dem pflachte

fragen anzufragen die aussagen mit allem fließ von den
Schriftbrenn aufzufragen und nachmal die besetzung der familien
gewisse die execution anzufragen lassen. Vor dem dritten sollen die
von Richter della ordentliche process in civilibus & Criminalibus mit
den und in dem was darselben anfangen befördert werden:
als da sind Compromis Citations, annehmung und Consignation
der Vatschweilern Actorum in rotulationes, examina testium, publi-
cationes der Urtheil und andere so der process erfordert und mit
sich bringen.

Von den Berichtsbüchern. Tit 3.

Es sollen die bei den gerichtlichen Urtheilen Bücher gehalten werden
das erste ein gerichtliches Buch, darinnen von allem bürgerlichen Sachen
so von den gerichtlichen fürkauften, als die abspände herberge und
dergleichen tractatus sollen vorzuhalten werden. Das andere
ein Kummern Buch welches die signatur der angelegten aresten
zu verhalten soll darselben gehalten werden und wenn sie wider
solche hergelegt und prosequirt werden in sich halten soll. Das
dritte ein Confessionen oder bekennend Buch darinnen in Malerij
sachen die Verurtheilten und aussagen in güthlichen und pfaffen
fragen sowohl auf der modus executionis und eingangens strafe
an den gerichtlichen Personen, itam erfordert vorzuhalten
und andere straffe an laib und leben ordentlich registriert sol-
len werden. Was aber die bei gerichtlichen Urtheilen gehaltenen Bücher und

Adm

Heden auß der Ordnung fragen und darauf ergehende Votol da
 lauzant, sollen dieselbe in nicht irden sache in sonderheit sein ordnung
 auf zusammen gefalt, verbunden und der factoren namen dar
 auf zur vorrichtung der sachen werden. dass die in ordnung
 ligen processen angebracht adon und darauf erfolget die
 sel sollen die der Lautalay verhandeln.

Von Sachen in welchen der Richter alleine zuerkennen und zu handeln beden chen Tit IIII.

Man solen einfachen in realen der Richter zu handeln
 auß wegen derselben wichtigkeit zuerkennen bedachten sol
 ichen freistaten dieselbey auß einem gewissen tag in die ordnung
 ligen handelt stiben zuerkennen und darzu abliche formen drey
 von außsach sines und gelagereit der sachen den Syndicorum
 vorhanden und bitten zu lassen, und was als dan nachgehende
 an den Vorsetz der factoren dem Richter der Stadt willkür gebräuch
 und billigkeit gemess befunden wird, darauf soll ein abscheid ge
 gerichtet und verfasst, oder wo die factoren durch dergleichen mittel
 herglücken der Vertrag voruöge und laut der abscheidung be
 griffen, beyden theilen abgesehen und in d' gericht memorial büch
 eintrahlet werden. und was auß solche weise abgehandelt
 und in gericht büch gebracht wird soll solche brief und weise
 haben, als wenn es in d' Stadt büch der sachen, und eintrah
 let, dergleichen ab wichtige vertrüge soll der Richter die fact
 weise und annehmen, d' sie dieselben auß Stadt büch der sachen lassen
 und nach dem sachen factoren bissero zum ostern auß ger geving

Vnd in publican Verordnungen Von dem Kuffen und seiner Abfertigung
als beschriben an dem für Burgemeister und Rath gezogen, das
auch dem nicht allein Verklärung des Kuffen sondern auch
sondern auch allerhand Mordung und mitterung erfolgt
auch der Ungewissheit bei dem Kuffen gestrichelt worden
so soll für eine solche Verordnungen ohne sonderliche Anschläge und
wichtige Verordnungen Von dem für Burgemeister und Rath
Verstattet werden, sondern soll sich ein jeder an dem für die
Kuffen und des selben Kuffen Verordnungen billigen Abfertigung
und erkantnis bequemen lassen. Da aber es der Rath
sonderlichen Anschläge bedachten die seinen Verordnungen
und darinnen für ein ausstellen würde, so soll der für
nämlich dahin gesehen werden, damit der Kuffen beschriben
so viel immer möglich erwidert werden kann. Man aber
auch ausserhalb Circumstantien ein anderer erkantnis
den müsste, so soll der dasselbe abfertigt für dem Rath schrift
lich Verfasst und publicirt werden. Trüger sich auch
eine solche Verordnungen zu verhehlen großen möglichkeit
auch Zweifelhaftigen disputat stünden, es der Rath und die
Kuffen darüber zu verhandeln, bedachten, so sollen die Kuffen
in diesem Fall auch die gewüßten zu ordentlichen Kuffen
durch die Kuffen schriftlich einbringen und werden gütlich
durch eines Compromis Verfasst, oder da sich der eine Teil der Kuffen
Kuffen Verordnungen vorwindet für dem für abfertigt
Verordnungen werden.

Wie sich die

Wie sich die Verdicten in schuld
sachen verhalten sollen. Tit: V.

44.

Allein der glaubigen seinen schulden für gewilte fordern last.
Und der beschreibe den Defect allermaßen dieselben geordnet und
geschiede, oder sein bekändlich arisch und diagal oder andere künftigen
schreibung vorhanden ist, und es kann arfabliss vinnade sat. so soll der
kister dem beschreibe man es mit küngekraufft und mit gutten, nicht an
gefaßten, aufstrecken und beschreiben andrerer dem glaubigen als
zu beschreiben, oder darselben durch küngekraufft und dergleichen an
schreibung und beschreibung eines solchs gesalt zu machen, damit der lä
sage zu freiden sein könne. Der aber von dem beschreibe man
nicht gefüßt, und der glaubigen ihm nicht besser küngekraufft sondern
Zustes sein wil. so soll der kister dem schulden auf des glaubigen
küngekraufft mit beschreibung oder fast vinnung, und da der schulden
auß vinnung sich in der fast zu streifen nicht kann, soll ihm der
glaubiger das zurechnen, darselb als darselb 14 klein
grossen zu geben schuldig sein. Da aber der schulden mit
küngekraufft küngekraufft und fast darselb mit küngekraufft der schuldigung
sein angefaßt, und es der schuldigen, auf küngekraufft
exception darselb einzuwenden fast, so soll ihm der kister auf
kopfen in 14 tagen und also in darselb fast küngekraufft
thun es könnte dem von dem glaubigen für zu einem weiteren termin
küngekraufft und auf küngekraufft. Und wenn nach darselb fast, der
glaubiger wegen nicht schuldigung seines schulden weiter aufsat, sol
der kister für sich oder nach gold kaufet der darselb neben dem Defect,
und darselb küngekraufft darselb küngekraufft und flüss für
wunden es für mit einander auf darselb mittel darselb und von
wegen werden müßte. Wunde aber die küngekraufft darselb fast

abgeben und gleichwohl soviel besunden werden, d die gelagte pfalt
 nichtigen oder golden anlangende oder aufschlagende gründe im Reich
 büche mit angefaßten clausula tanquam omni iure peracto vrsprünglich
 von wasser, beilagten aber bei der fändlung drossiden nicht erfol
 liche aufgebracht. so soll der Rath neben dem gericht in soligen
 falls alsbald per decretum wider den beilagten die wirtliche
 hilff anbringen. In anderen pfaltforderungen schicklich in
 büche vrsprünglich, sondern etwa auf brief und doppel oder auch
 contracten fassen, und nicht gestanden, oder disputirlich gemacht
 worden an d ordentliche gericht gar nicht wanden sollen.

**Von dem proces des ordentlichen gedinges und
 erste wie oft es gehalten werden solle. Tit. Vi.**

So viel es immer möglich soll ab an dem dinstag gehalten werden
 wie es voralter form gebraucht, daß. Auf gehaltenen dinstag
 saget nach Egidii anfangen von 14 tag. In 14 tagen bis auf den dinstag
 von dinstag nach trinitatis gleiches gehalten bis auf den dinstag
 stant von dem dinstag nach misericordia vom bis auf pfingsten.
 Also vom dinstag nach trinitatis bis auf den dinstag Johannis Baptiste.
 Nach dem Terrian und also dinstag nach Bartholomäi bis auf den dinstag
 nach Egidii, d also Augustus bis Herbst in die 16 od 18 dinstage gehalten
 werden und ohne sonder weisung nicht nachlaßung sollen, da
 mit sich nicht möglich anfangen und fremde aus soviel dinstag
 für nichtig haben mögen.

**Auff was man und weise das gedinge zu legen
 sey Tit. Vii. Der Richter.**

Fraget man nach dem besitz ob es an der zeit sei der kön. Rät
 Mayt.

- 2.
- 3.
- 4.
- 8.

Mayt
 in d
 und
 so f
 tr
 vrs
 und
 ord
 was
 was
 gef
 ist
 der
 Cur
 Ma
 ta a
 die
 nach
 geb
 gut
 der
 und
 gli

Dörff

Vüßten

Dörff

Macht. Insonder aller quädigsten forsch und E. E. Rathe gedinge einam
 in dem zu samem Rathe gefaget sey. Weil die burch drey Vüßten
 und Dörff an satz, und auch Vorfauden, die ich auch Inbesonder
 so ist ob wüste dinge seit. In sage Inbesonder gedinge in Namen ges
 tet der sachtig, 3 sachtig, so wol auch in Namen der Kom. Inbesonder
 Insonder aller quädigsten forsch, und von wegen E. E. Rathe gebiete Vüßten
 und gebiete Vorfauden und dinge habest, und ad in maud sein selbst
 oder nicht andern wort nach an Ihm ob dem mit Vorlaub der gericht
 was darinnen fändelt. Und gebe die sam gedinge Kraft vor Rathe
 wagen. Darauß fraget er den andern pförren ob er die gedinge
 gefaget wie wußt. Ob gedinge ist gefaget wie wußt, und gewöhnlich
 ist. Darauß befielt der richter ad gedinge auß sein wußten anleget
 der sachtig wie gebräuchlich Vorfauden. Und dinge sey der pro
 curator an wie dinge brauch und gewöhnlich ist.

Wie vor dem gedinge von den partey verfa
 ren werden soll.

Man der clagen sein clage Mündlich anstellt soll der beclag
 te auch mündlich darauß In antwortbar pfaldig sein, und da
 die parteyen nach Nottdienst gefort darauß der absicht dem
 richter gewußt anfolget, Wirdt aber die clage schriftlich ab
 geben, und die sache veruuch geschaffet sein ad die Inbesonder vor
 gutt ansetzen die gegen Nottdienst auch schriftlich Inbesonder, so sol
 der beclagte sein Exception oder antwort auch schriftlich anbringen
 und die partey mit zwei oder drey wußten schriftlich Inbesonder
 fließen und darauß nicht wußtlich streuß gewöhnlich sein

Wie zue erfahren wenn der beclagte ge

wönlicher weise citiret worden vnd doch vnter
Sorsamlich außserbleibet. Procūator.

Doll sein klage fuerbringen vnd als dan am runde der yedinyat
der beclagten vngesorsam anseheleigen, vnd fragen, weilten der
klage auffgangens citation als vngesorsam nicht anseheleigen
ob er nicht dan erstem gerichtstag wider ihn anstand, fette
oder was darumb nicht sei. Artzel. Dessen sprachen vor ruff
weil beclagter nach gemacht diesen gerichtstag citiret worden
vnd aber wider vor sich noch durch seinen anwalt anseheleigen, so hat
elägen werden ihn als vngesorsamen. Dessen gerichtstag anstand
wie ruff. Dergleichen geschehe auch auf dem andern gerichtstag
erster beclagter vngesorsam außserbleibet anstand wider
elägen fette wider den beclagten an andern gerichtstag anstand.
Zufft dritte gerichtstag Procūator. Fragt weil der beclagte
in seinem vngesorsam bis auf die dritte gerichtstag unwillig vor
kamt ob er nicht antragen auf die fünfte oder sechste an
stand fette. Artzel. Dessen sprachen vor ruff, weil be
clagter auffgangens citation der dreijandertsechzigsten
gerichtstag nicht anseheleigen sondern vngesorsam außserble
ben: so hat ihn elägen bis auf sechste vnd beclagter vor
den ruff anseheleigen vnd anstand zur rechten deduction
vnd auffführung er auf die nächste folgende gerichtstag anstand
weil bilig citiret vnd vorgeladen wird. Zufft vier
de gerichtstag, Procūator. Anseheleiget den vngesorsamen
vnd fragt, weil beclagter zur auffführung seines klage
obermal nicht anseheleigen, ob er nicht anseheleigen nicht mehr
auff die fünfte oder sechste fette vnd die gerichtstag ruff anstand
den fette

den facta, oder mal darumb rauff sey. **Witzel.** Deswegen
 Straffen vor Rauff, weil beclayten auffgangene Citation zu
 bringen und außführung seiner sache und befolghen wieder
 rade, oder and feldigung der außschlaibend abzumel bei dem
 hianden gericht nicht anffman, so hat ihn auß Cläyon wegen der
 thilfältigen klagung und angesehene unumkehr auß die felle
 nach laut der verfahrenen Clage zu sambt erlagung aller gericht
 kosten, erlaube und anstand, die ihm einflussgewonheit die
 vor gericht billig mit getheilt wirdt N. X. W.

Von des Klägers Angehorsamb Tit VII.

Procurator.

Frageb weil Cläyon diesen gericht termin außgebrocht und
 selbst nicht anffman, ob der beclayte nicht wegen der Cläyon
 Angesehene mit der restattung der gericht kosten, von diesem
 gericht stand billig andbinden werde. **Witzel** D. X. f. X.
 weil Cläyon beclayten für die gericht Citiren lassen, und
 aber selbst weder für sich, noch die sache, anwalt anffman
 so wird auß beclayten von diesem gericht stande billig ab
 solviret und ist ihm Cläyon wegen seiner klagung und angesehene
 sambt die gericht kosten zu restatten schuldig. wird auß
 and frunnen Clage nicht zu gelassen, so hat den die gericht
 kosten also erlaget, und ab die künfftig den Tag folge für
 solle eine quingfame Citation bestell N. X. W. Man
 soll den Cläyon und beclayten Jungläufe nicht anffman so wird
 ein Angesehene gegen den andern außgeleget. Und die
 der proces auf dem Angesehene wird in Bülgenleifer

Vnd p̄nlichem sachen m̄tatis m̄tandis gehalten, Vnd wie
in Civilibus auch auf die fünfte also wird in Criminalibus
auf die acht gestroffen. Tit 19 IX.

Da beide Parteien erscheinen wie auf Elag Vnd ant-
wort in schuldig, so im Thatsache Versprochen od.
sonst auf Elagen bringen Vnd Dingen anrufen V.
abkündliche schuldig sein.

Wenn die Schuldforderung von rüchigen oder geldern gebunden
oder in dem Thatsache mit der Clarigula, tanquam omni
iure peracto aufliegende Gründe Versprochen, oder sonst
auf Elagen bringen Vnd Dingen anrufen Vnd abkündliche
schuldig ist anlagter auf nicht ergebnis darinnen ein
Zur wanden, so wird dem Kläger alsbald beim ersten gericht
die fünfte und antrännung zuerkundet. In dem andern
gericht erlangt der Kläger das andere aufgebots. Vnd im dritten
dem gericht erfolgt es das dritte aufgebots, Vnd zu gleich dem streit and
auf die antrännung. Artikel 8. 8. f. 8. Weil Elagen II zu
Zur das anlagten II. fünf und fünf oder sechs Vnd Aufschanden
es gab als wahren alle Dinge rechtlich vorgehen darüber der
schreiben, Vnd Klagen zur dem die rechte ordnung dieser
gericht über all vorgehen, so wird ihm selbst alle und Verspre-
nung Zuvor Monat Vermittelt der gerichtlichen taxa Zuvor
kauffen Zuvor spenden Vnd Zuvor setzen billig angenommen, al-
so Vnd dass gefall es die bestimmung Vnd abmaß an den fol-
genden gab in drei 14 tagen an dem liganden gehenden gel-

aber in

Zu den in Jahr und Tage zu Kolonnen sich in der andern
 an ihren furchsamen Kaufm. Aufgehörig V. X. M. Wenn nun
 auf Anweisung zweier Monate frist die unternehmung dann zu
 tagen anfallen und geschehen, soll alsbald die taxa auf beargelt
 erfolgen und nachhergangener pfahrung soll die selbe durch den proz
 boten dem beschlagten angekündigt werden, und dem Elayen frey
 stehen die gellen auf sein Kauf sines gefallen einzuführen, zu
 verkaufen, zu verpachten, zu vermiehen, dazumit vorbehalt der kiste
 rüny wie es der hofal besaget. Tit: X.

So der beflagte in gesetzter frist nicht reümet und
 dan gerichtlich angefordert ist.

Soll der procurator des Elayens sich dem folgenden gedings sol
 ich beinhalten und fragen was für ein recht sey darauß sol er
 laudt werden, es beschlagten frey sein und dann nachher gedings
 andel annehmen soll. und man beschlagten auf seinem angefordern
 zu beinhalten und der unternehmung sich freyen herwinden, soll er
 durch die gerichtliche aufgewarheit, und Elayen dazagen auf laut des
 vorgangenen dreyen strüß im mittel auf beschlagten wegen
 sines abgangens angefordern mit der straffe belegt und gestraft werden.

Wie Verfahren wenn die d'füll nicht erbe gelt be
 trieft noch im Stadtsch. Anstalt beyist sondern nur auf
 brief und sigel oder andern Contradictory briefen, Tit XI.

Wofür die sühnd' forderung nur auf bloßem brief und die
 gel beinhalten oder sonst auf tradat und fundel des beflagten

aber nicht verblühet darinnen einzuwenden, so wird im
ersten gericht von die Lage vor dem ort und klagen die
erste Lage wie nicht, entstanden. Also bei dem andern ge-
richt die klagen die andere Lage entstanden. Vor dem dritten
gericht verbleibet klagen die dritte Lage verbleibet die fünfte parte
dem ersten aufgebots. Gewissen bei dem ersten gericht die
andere aufgebots und andern bei dem fünften gericht die dritte
aufgebots, und zu gleich den streit auf die andernung, wie
oben bei dem gerichtlichen verfahrenen sünden angemeint
worden. Und wird ein ferner zu einem ort oder an dem
andern die andernung proceß befördert.

Von der Hülff vber fahrende Saab Tit. XII.

Die fahrende Saab welche dem gläubigen Nutzen anderer beliebt, wann
er darunter die fünfte befraget, soll als bald mit der fünften so sol
umb kein geld gefest und zu einem pfaffen eingeleget werden
aus dem wort nicht verblühet oder verblühet was ist die
Christentage in der liegen bleiben. In solchen frey steht dem be-
schlagten frey sein fahrende Saab widerumb zu sich zu lösen
oder an die besterung zu kommen. Man aber solich von
beschlagten nicht gefest oder aber nach alter form solich sünd an
den fahrenden sein übermaste entstanden und die sündsumma aber
20 me lauffen werden, so soll der Richter für sich extrajudicial-
ter mit der verblüheten fünften zu procediren nicht haben.
Da aber die sündsumma 20 nicht oder driten sein wird, so soll der
gläubigen

glaubigen nach außganga der 3 vierstage für die königliche
gewillte kommen, und in die baul fragen laß, weil der pfälz
zu ablösung der verpfändung und eingeleghen farnit außblüß fristige
sach und also nicht verbij gethan außiß dieselbige inno minneß
dem glaubigen zu sinen fänden gefolget werden solte, der mal
fürumb außstund darauß soll inno solich zuer kaudt werden,
Artkel. 8. 8. W. V. Diarwil läyzer N. zu dem berlaytan fah
dringende frabe, so wol auß die ründernung und taxa auß ordnung
dieser gewillte erhalten. Berlaytan auß zu ablösung derselben
außblüß frist gefalt und nicht zuinderumb auß sich bracht. so wird
inno auß blüß auß frist solich verpfändung und eingeleghen
fahrende sach dem läyzer zu befolghung das berlaytan pfälzer
billig zu sinen fänden gefolget, in drey 3 dem berlaytan den
1. oberste daron so sinigen verpfändung widerumb zu gestellet
werden. da es aber außblüß oder verpfändung was, sein
so soll auß derselben artz und gelaynheit die frist der drey
14 tagen darinn berlaytan dieselben zu lösen sach eingeleghen
und verbleib auß sonst auß der frist außstund und löyzen auß
ausiß und erkündnis gefaltt werden. Damit löyzer siner
lung daron auß förderlüssen erlangen möge.

Wen vermöge der Schöppen spruchs auß die

unternehmung der berlaytan in jahre frist nicht zahlat, wie es ist,
nach mit der gültt über ligende gründe zu solten Tit: XIII.
Man zu folge it gedachten Schöppen spruch der pfälz inno auß blüß
frist nicht zahlat, nach sich der löyzung der oberste gefaltt, so sol der glau
bigen von die königl. gewillte kommen, solich außsagen und die verpfändung

gutten sein nuzen machen, wie bey der fassanden fache vormalig ist
 vortfol. D. S. f. X. Isail Läger N. mit der beclayten N. fauß und sofft die Kuffte nach
 ordnung dieser gewichte alser allauffalben begangen, und ist ihm ad felle dem
 einen fchöpfenstreich vorkommt, der das zuverkauffen, zuverkauffen zu
 pfanden mit vorkauf der bestimung in Jahr und Tag nungesamt
 dan, und beclayten hat sich solicher bestimung und vorkauf in gesetzten
 Jahresfrist nicht gehalten, so wird dem Läger auch solich vorkauf
 und sofft unumschicklich für die bestimung seines schulden vorkauf
 und vorkauf, doch als er dem beclayten und anderen Creditoren zum
 stau die vorkauf da nungesamt die geclayte und zuverkauffen schuld
 fänden in die gewichte nungesamt, und dem imigen so darzu nicht get
 zu laste von Kuffte vorkauf. Da aber nungesamt auf solichem foch
 ein bester furchgand vorkauf vorkauf fante dieser proceß
 des selbigen priorität nicht schicklich sein: sondern da klagen die vorkauf
 so fauß gehalten wolt, mußte er nungesamt, so ein vorkauf
 also die vorkauf darauf vorkauf seines schulds ablagern oder in son
 frindigen

Von nots gedinge oder Vastrechte. Tit. 14.

Nach dem vor altem in gebrauch gehalten worden, man bisweilen
 für getragen, das außerselb den ordentlichen dinge tagen ein fremder
 wider nungesamt nungesamt oder ein nungesamt wider nungesamt
 so ratione contractus alser für antwortung schuldig, oder auf sonsten in
 munde, so wegen laibet nutzlagenszeit vorkauf worden, und dergleichen
 bei für dem gesetzten gedinge nicht nungesamt und aufgeben oder
 dergleichen daran ihm gelagert, vorkauf können, ein gestrafft oder Not
 dinge begreiffet, die ihm dergleichen gehalten worden: best son
 künftige dabei auch laiben, und wenn in solcher fall ein gest
 so wird, soll der Kuffte, doch mit Notwissen und ein willigen
 für dergleichen, ein solch gestrafft auf außerselb der dinge tagen
 werden in

Man den arrest vornehmlich der Schuldigen wie oben bemalt zu
tun, so soll der Richter denselben anzuweisen, und nachfolgend gebrach
die ganze Summe der 3 Wochen Tage als 9 97 mit Vermeidung des
Tages und der Stunde, so viel die Summe der ausgegebenen Schulden
nung in der gerichtlichen Summenbuch anzuweisen und also bald dem
Schuldner anzuweisen werden, welches man ein recht offenes
publicirtes vollständiges Summenbuch sein soll, und andern so nicht also
Anweisung, zugeteilt werden soll, und soll der Arrestant fremde
Schulden sein innerhalb dreier Monate die Schulden mit liquidat
und Summenbuch Tage wieder dem debitorem bis auf die Erfüllung
dem gerichtlichen zu befördern.

Wie soll auf solche angebrachte Summen und Klage Verfahren werden. Tit: 18.

Wail der Arrestant welcher Kräftigen macht seine, oder Anweisung
nicht mehr ein flüchtiger gläubiger ist, der auf dem Brief und diegel be
sondern auf dem arrestanten ein ius reale und pfandrecht verlangt: so
wird auf seine Lage Anweisung ein bei dem andern auf liegende
grundbesitz, Anweisung Schulden. Namentlich man den beklagte auf die we
der die Anweisung Summen Tage nicht verabschiedet wird, so
wird dem Arrestanten und Klagen also bald für dem Anweisung ge
die Erfüllung und zugeteilt es erste aufgebots und also im dritten
aufgebots und verlangt zugeteilt dem Anweisung auf die Anweisung.

Von dem nots sochpeinlichem Sals gericht Tit 19. wie es sol gesetzet werden.

Es wird mit sagung des gerichtes mit fragen der Disponenten und Anweisung
binnen Antwort auf dem Anweisung Anweisung durch Anweisung
gestellt gehalten wie bei sagung des ordnungsgemäßen gedinges. Nun man
von dem für Richter, Disponenten, oder dem Anweisung sonst es nicht geding
gebraucht wird, so werden in diesem gerichtes dies nots Anweisung ge
setzt, sochpeinlichem

gesitzet Soes notz perrliche festsgericht, als namlif. Ich frage ob an
den fait zu man d fornotz perrliche festsgericht fage soa. Ich frage
d fornotz perrliche festsgericht im namen d. Tit. xx.

Welcher gestalt wird mit der clage verfahren.

Procurator.

Königlicher von Kisten Ich bitte um zuvergnung d Ich für die
notz perrliche festsgericht nicht andern wort raden möge. Weil aber der
principal selber raden so bitte er ihm zuvergnung sein selbst wort außzubringen.

Jüdex.

So sey die oder ein zugönnt. Procurator Königlicher
von Kisten diemal Ich meine clage zu recht nicht bringes kan ob sey
in dera Erbare Deförpe so dan todten Körper anstichtig außsage was
andernselbigen gescheis. so bitte Ichs selbst außsage in der gericht
auch zugehen möge. Schörpe. 2. Ich habe gescheis eines tod

Schörpe. 2.

ten Körper der so viel fache oder dinge an dem oder einem ofte ge
scheis, wie der fall sein wird. Procurator. Königlicher von Kisten
diemal der Erbare Deförpe seine außsage wie recht anstichtig, so frage
Ich frage um Ich mit der clage fürkommen soa.

Der richter fraget den 3ten Deförpen.

Er soll fürkommen mit gutten gescheis zuvergnung und nicht wie dacht
und gemoufent ist. Durch wen sol dieses gerichte gesehen.

Tit. 21.

Solch gericht soll nicht vom clagen in nymman ferson gescheis
sondern da man keine dastalt ferson dazufach wie in dem firtung
man dastalt, so soll es durch den profubotars oder von der firtung
profänlich fürgeföhrt werden. Und sich für müßthet zuvergnung das
den pfantwiltter Wolubraucht man d. wie soles gesehen.

Ich frage zuvergnung d. N. den N. in dera Botl und recht jadede mit einem
worte stufe plaze) Vom Erben zum tode gebracht

Ob in allen fällen das gerichte gesehen soll.

Wann der fall auß firtung und firtung geseis und der firtung gan ge

Straffe der Tod pflügen gefallen, so bitte jedoch dieselbe an ihm Kol
braucht werden, oder was sonst für einen nachhand ist gegeben möge.

Wenn aber der angeklagte nicht gegenwertig und
sich selbst wegen niemand angiebet. Tit. 22.

So fraget der procurator weil der angeklagte nachhül Citiret word
und nicht erschienen, oder was minner billig durch den framboten gescheh
und eingeladen worden. Richter. Es wird billig geschehen. In sei
pfe und laide dem N. N. zum ersten mal es er auf ausgegangenen Citation
funktret und auf die wider ihn geführte Clage fahre gegen volldunst ein
wende also ferner zum andern und dritten mal. Procurator.

Wail der angeklagte ein nach Citiret und geschehen worden, aber unge
forschlich ausbleibet, so beschuldigt es ferner dessen ungebührlichen
und bitte veranlaßt zum ersten, es er billig in die auf verbleibt werden
oder was sonst dergleichen nach ist. Ferner wird der proces auf die
auf angefangen allemal demnach von Anthon König befrucht
und sonst dem Lande nützlich gehalten wird.

Von der Uerichtsgebühr Tit: 23.

Von einem arrest und desselben prosecution oder dreij folgen . . .	3 Rgr.
Da er auf dreij mal verlegt wird . . .	9 Rgr.
Von einem fremden doppelt . . .	
Von Relaxation des arrests . . .	3 Rgr.
Von eingehen in Defultsaiges und inventirung der sachen saab . . .	30 Rgr.
Von gerichtlichen Immission und einweisung . . .	1 Rgr.
Von dem gelden so aufgethanen gulten gerichtlich eingelaget worden oder sonst strittig sein von jedem man . . .	2 Rgr.
Von einem fremden doppelt . . .	
Von eingelagten sachen da es abgelöst oder auß dem gericht inidrum gebonnen wird . . .	4 Rgr.

öigt
An
baum
fett
picht
altr
iloy
Jig
für
Sopp
un
man
elofu
is, das
Danf
am
u dab
fuit
Hon
ist fet
N. N.
u dem
f. du
drait
drait
N. N.
gefäht
den

Von fhatzung des Haudts	6 gl
Von einer Vernehmung im gerichtshaus	3 gl
Von einem mannschen Hofen eines Jüngers	3 gl
Von Aufzeichnung eines Urtheils dem Hofen	3 gl
Von Aufnahme eines Todten	1 fl
Dem Barbier	24 gl
Dem Diener	6 gl
Dem Fronboten	3 gl

Zus der alten gerichtts ordnung. Von der gerichtts gebühr, so mit der Cantzeley getheilet wird. Tit: 24.

Von einem gestraulte gibt ein fremder	1 fl
Der einfarmpfe	30 gl.
Von Vernehmung eines Prozeßts	30 gl.
Darvon dem Diener	2 gl
Von Inventierung eines Prozeßts	1 fl 30 gl
ein Armer	15 gl.
Von einem Schriftleiger Citation der gerichtts	24 gl.
Von einem Compromis in dem theil	12 gl
Von einem Jüngern im rechtstande	1 fl.
Darvon außershalb dem rechtstande auf articül und interroga toria darzu die Cantzeley gebraucht wird	30 gl.
Von invocation des acten in dem theil	2 fl 4 fl
Darvon dem boten 1 fl in die appellation 1 fl. dem gerichtshaus 30 gl	
Aud es abrija von Cantzeley.	
Von abtray eines Leßts	2 fl
Von aufgabe so außershalb des ordnungstagis geschehen	30 gl.
Dem Richter	

Dann Kisten	8 gl.
Dann Töpfern	8 gl.
in die Cartholaj	8 gl.
Und von dem Ubrigen 6 gl dann boten 4 gl dann dinsten 2 gl	2 gl.
Von Taxierung nicht fünfob	30 gl
Dann von dem Woytmeistern 6 dann dinsten 6 dann Kisten 18 gl	18 gl

Von straffen so dem Richter aufzulegen und einzunehmen
Tit: XXV.

Von einem Mordhills	12 gl.
Von einem Mordhills ohne Schaden	30 gl.
Von fauchwais und brüder pflagen	12 gl.
Von brüder und blous pflagen	30 gl.
Von einem Thier kenne oder andern wasser ohne pfer	18 gl.
Von nagelkrautz und andern blutwundt	30 gl.
Von einem straffen oder andern geringen schuldwenig sonst an fürwundern person oder privilegierten ohne geyfobes	12 gl.

Diese fällt aber alle so sie haben großen vortrumbdingen und injurien
an fürwundern person und privilegierten ohne geyfobes gebüß
dann sol Rath zur straffen und was der Kisten von dem obersteil
unter fallen alle quartal ningenommesoll zu bruchel vortrumbdingen
und die folste für sich kofeltun die andern folste dem Rath, wenn quartal
gefaltan wirdt anantworten, aber offene schiffwunden, kaysen
bairfrohigen und andern kumben und dergleichen pflagen sollen von
E. E. Rath gestraft werden.

Die gebüß des fronboten Tit: 26.

Woytmeistern vom Rath	15 gl.
-----------------------	--------

Datum eine Verfühlung mit Verlobet wird vom 100 - - 10 gr
 Von Testament so versiegelt fribenlaget - - - 2 fl.
 Verlobet aber den testator, und die neben es testament abfordern
 einreden Von jedem 100 - - - 10 gl
 Von einem gebürt's briefte auff fapion - - - 2 ugr.
 Von einem gebürt's und lobbriefe zusamman - - - 2 fl.
 wunda aber laida als gebürt's und lobbrief auff bergewant mit
 dem grosten insigel gefortiget - - - 3 ugr.
 Von einem lobbriefe - - - 30 gl.
 Von einem gemainen Vorhoff - - - 6 gl.
 Von einem Vorhoff darin eine gemaine Volmacht beyseits 12 gl.
 Von einem gemainen Volmacht huten dem künig insigel - - 12 gl.
 Von einem Volmacht zum raiten in meliori forma - - 1 fl.
 Von Einpfaß einem bürger - - - 12 gl.
 Von einem abzüg Einpfaß einem farnen - - - 1 fl.
 Von abzüg Einpfaß einem gärtner - - - 30 gl.
 Vom halbbüß zum lasen in dem theil - - - 2 gl.
 Von einer aufgabe gaffelt sat der walt nicht daron sondern die dörp 6 gl.
 wunda aber datum eine abstellung der verfühlung beyseits - 10 gl.

Befälle so den cantley verwanten zügliche züstenen.
 Zügan züverförmes von jedem frosen in sonderheit - - - 12 gl.
 wo aber von fassung außgeriff positiones und interrogatoria aber
 geben werden von jedem frosen - - - 1 fl.
 Von abfchriß der zünger außsage von jedem Blatte - - - 2 gl.
 Von einem viding mit dem grosten anfange insigel - - - 1 fl.
 wunda aber es viding züner gaffelt H. soltr aller besigelt wird 30 gl.

r
 uf
 id
 e
 in
 glüf
 7
 luf

55 fol.
18. Apr. 2016.
JMP, bibl.



55



SLUB

Wir führen Wissen.



Stadt Görlitz



GÖRLITZER SAMMLUNGEN
OBERLAUSITZISCHE BIBLIOTHEK



Uniwersytet
Wrocławski















Wir Maximilian der Aider von Got
 tes Barmhertigen Erleuchten Königlichem Befehl zu allen Zeiten und
 von dem Reich in Germanien zu Ungarn, Bohem, Dal-
 matic, Croatia und Sclawonien König. Erzbischof zu
 Agramburg, Fürst zu Burgund, Marggraf zu Maribor,
 Fürst zu Friburg in Lozain, Wirtensberg und Eger.
 Fürst zu Tiflis, Marggraf zu Lausitz, gefürsteter
 Brauch zu Bayreuth zu Tyrol, zu Pfund zu Tyrol
 und zu Böh. Landgraf in Elb, Marggraf des
 Königlichem Reich, ob dem Reich und zu Burgund, Lyon auf
 der römischen Mark zu Forment und Valin, zu
 Pann, offentlich das für uns kommen sind, die Gesand-
 ten haben gebracht, N. N. Bürgermeister und Rath-
 man unserer Stadt Böhlich, und haben uns als alt hergebrach-
 te und noch von römisch Kaiser Theodorichus folglich
 diesen gedächtnis Confirmirte Stadt willkür, gemein-
 schaft, Freiheit und polizey ordnung, welche ihnen
 für vor aufser Intention der ditta, durch römisch
 die jüngste Rom, Kaiser Maximilian gegeben sein, und
 Natur folglich gedächtnis, allzuquandist diese
 unverschied und beständig worden, welche sie aber itzo zu
 unserm aufstimmung gemeiner Stadt und in falligen



